

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3797/92 der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3798/92 der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
* Entscheidung Nr. 3799/92/EGKS der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1993 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen	5
* Verordnung (EWG) Nr. 3800/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ...	8
* Verordnung (EWG) Nr. 3801/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	9
* Verordnung (EWG) Nr. 3802/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	13
* Verordnung (EWG) Nr. 3803/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung	15
* Verordnung (EWG) Nr. 3804/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	18

★ Verordnung (EWG) Nr. 3805/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festlegung der Liste für 1993 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 3806/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1993 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Zuteilung der verfügbaren Mengen in diesem Vierteljahr	30
★ Verordnung (EWG) Nr. 3807/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Änderung der den Rindfleischsektor betreffenden Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77, (EWG) Nr. 985/81 und (EWG) Nr. 2848/89 infolge der Ersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92	33
★ Verordnung (EWG) Nr. 3808/92 der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten	35
Verordnung (EWG) Nr. 3809/92 der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	36
Verordnung (EWG) Nr. 3810/92 der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)	41
Verordnung (EWG) Nr. 3811/92 der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	43
Verordnung (EWG) Nr. 3812/92 der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	45

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

★ Richtlinie 92/111/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer	47
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3797/92 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1992
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
 und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
 erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
 ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
 worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
 fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Dezember 1992 fest-
 gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
 Angebotspreise und Notierungen, von denen die
 Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
 gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
 dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
 c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
 nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	132,26 (°) (°)
0712 90 19	132,26 (°) (°)
1001 10 10	172,54 (°) (°) (10)
1001 10 90	172,54 (°) (°) (10)
1001 90 91	143,43
1001 90 99	143,43 (11)
1002 00 00	156,21 (°)
1003 00 10	124,24
1003 00 90	124,24 (11)
1004 00 10	113,52
1004 00 90	113,52
1005 10 90	132,26 (°) (°)
1005 90 00	132,26 (°) (°)
1007 00 90	134,67 (°)
1008 10 00	47,20 (11)
1008 20 00	68,68 (°)
1008 30 00	37,49 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	37,49
1101 00 00	213,60 (°) (11)
1102 10 00	231,50 (°)
1103 11 10	279,95 (°) (10)
1103 11 90	229,87 (°)

- (°) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (°) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (°) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (°) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (°) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3798/92 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Dezember 1992 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	12	1	2	3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	41,03	41,03	41,03
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	12	1	2	3	4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

ENTSCHEIDUNG Nr. 3799/92/EGKS DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1993 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Bei einem Satz von 0,01 v.H. wird das Umlageaufkommen auf 5,00 Millionen ECU veranschlagt —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1

Artikel 2 und 4 der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3747/91/EGKS ⁽²⁾, muß wegen der in der Bezugszeit festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1993 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,25 v.H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird auf 548 Millionen ECU veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Funktionshaushaltsplan für 1993, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. Dezember 1992 in der Fassung des Anhangs zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1993 werden darin auf 125 Millionen ECU festgesetzt.

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1993 in Ecu wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	70,70
Steinkohle aller Sorten	87,54
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	186,70
Stahl in Blöcken	234,96
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	391,60*

Artikel 3

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52 vorgesehene Tabelle wird demgemäß in Ecu wie folgt festgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 57.

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1993 und folgende Monate Erhebung März 1993 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,17675
Steinkohle aller Sorten (2)	0,21885
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,32887
Stahl in Blöcken	0,49658
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	0,23770

(1) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v. H. zu berechnen.

(2) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52 definierten Tonnenmenge unter Abzug von 14 v. H. zu berechnen.

Die Beträge der in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft je Tonne zu zahlenden Umlagen werden gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS, in der Fassung der Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS, festgesetzt."

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission
Peter SCHMIDHUBER
Mitglied der Kommission

ANHANG

EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLAN 1993

(in Millionen ECU)

Finanzbedarf	Voraus- schätzungen	Einnahmen	Voraus- schätzungen
Aus den Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)		Einnahmen des Haushaltsjahres	
1. Verwaltungsausgaben	5	1. Laufende Einnahmen :	
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	185	1.1. Umlageaufkommen, Satz 0,25 %	125
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55) :	123	1.2. Nettosaldo des vorhergehenden Haushaltsjahres	269
3.1. Stahl	58 (¹)	1.3. Geldbußen und Verzugszinsen	2
3.2. Kohle	50 (¹)	1.4. Sonstige	z. E.
3.3. Soziales	15 (¹)	2. Aufhebung nicht in Anspruch genommener Mittelbindungen	63
4. Zinszuschüsse :	125	3. Nichtverwendete Einnahmen des Haushaltsjahres 1992	40
4.1. Investitionen (Artikel 54)	20 (¹)	4. Außerordentliche Einnahmen : für soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Montanindustrie	z. E.
4.2. Umstellung (Artikel 56)	105 (²)	5. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Haushaltsrisiken	z. E.
5. Soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Stahlindustrie (Artikel 56)	60	6. Außerordentliche Einnahmen	49
6. Soziale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Kohlenbergbaus (Artikel 56)	50 (²)		
	548		548
Aus Darlehen (keine Anleihemittel) zu finanzierende Maßnahmen		Ursprung der Mittel (keine Anleihemittel)	
7. Arbeiterwohnungen	19	7. Spezialreserve und ehemaliger EGKS-Versorgungsfonds	19

(¹) Beihilfen für spezifisch umweltrelevante Vorhaben :

Linien 3.1: 7
 3.2: 16
 3.3: 3
 4.1: 20

Insgesamt: 46

(²) Für das Programm RECHAR bestimmte Beträge :

Linien 4.2: 50
 6 : 50
 Insgesamt: 100

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3800/92 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 1992
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/92⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der vorgenannten Verord-
nung zu gewährleisten, ist es erforderlich, Bestimmungen
zur Tarifierung von Schuhen gemäß Anmerkung 4
Buchstabe a) zu Kapitel 64 zu erlassen ; zu diesem Zweck
ist in Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur eine
Zusätzliche Anmerkung einzufügen. Anhang I zu der
Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist entsprechend zu
ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verord-
nung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert :

In Kapitel 64 wird folgende Zusätzliche Anmerkung
eingefügt :

„Im Sinne der Anmerkung 4 Buchstabe a) gelten als
'Verstärkungsteile' alle Teile (z. B. aus Kunststoff oder
Leder), die die Außenfläche des Oberteils bedecken,
ihm eine höhere Festigkeit verleihen und mit der
Sohle verbunden sein können. Nach Entfernung der
Verstärkungsteile muß der sichtbare Teil die charakte-
ristischen Merkmale eines Oberteils und nicht die
eines Futters aufweisen.

Bei der Bestimmung des Stoffes, aus dem das Oberteil
besteht, sind die Flächen des Oberteils zu berücksich-
tigen, die von Zubehör- oder Verstärkungsteilen
bedeckt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 14. 9. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3801/92 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3800/92⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zoll-
tarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die
Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht
übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG)

Nr. 3796/90 der Kommission⁽³⁾ weiter verwendet werden
können, wenn der Berechtigte einen Vertrag im Sinne
von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) oder b) der Verord-
nung (EWG) Nr. 1715/90 der Kommission⁽⁴⁾ geschlossen
hat.

Die vorliegende Verordnung betrifft auch die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1074/80 der Kommission⁽⁵⁾
erfaßten Waren. Diese letztgenannte Verordnung ist daher
aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 3796/90 weiter verwendet werden, wenn der Berech-
tigte einen Vertrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 3
Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90
geschlossen hat.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1074/80 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

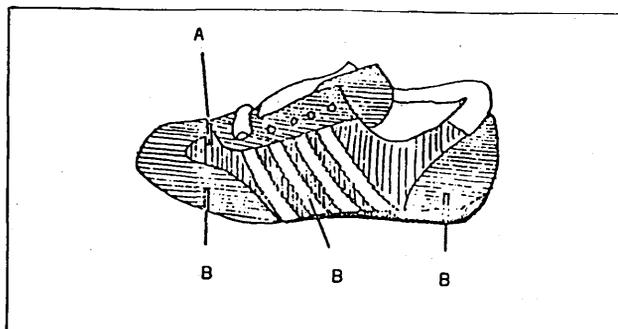
⁽³⁾ ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 1.

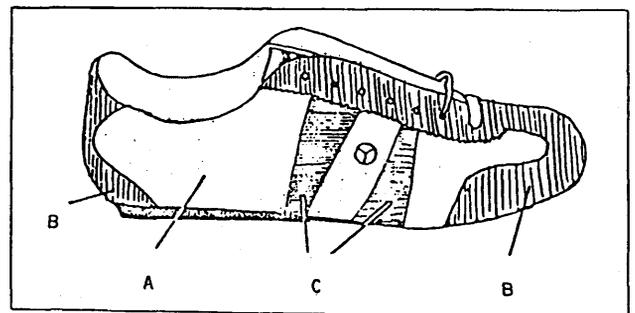
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1980, S. 54.

ANHANG

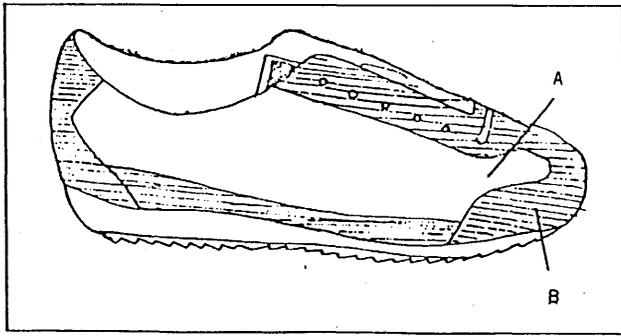
Warenbeschreibung	Tarifierung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Trainingsschuhe mit Laufsohle (Profillaufsohle) aus Kautschuk oder Kunststoff und mit Oberteil aus Spinnstoff, auf das in verschiedenen Kombinationen Streifen oder Stücke aus Leder und/oder aus mit Kunststoff überzogenen Spinnstoff angenäht sind, die die Oberfläche bis zu ca. 70 % (siehe Skizzen Nr. 1-6).	6404 11 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 3, 4 a) und der Zusätzlichen Anmerkung zu Kapitel 64 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6404 und 6404 11 00. Wenn man die Leder- und Kunststoffteile, die alle Zubehör- oder Verstärkungsteile darstellen, außer acht läßt, überwiegt die Außenfläche aus Spinnstoff.
2. Trainingsschuhe mit Laufsohle aus Kautschuk und Innensohlen von ca. 27 cm Länge, einem Oberteil aus Kunststoff, auf das Bänder oder Stücke aus Leder aufgenäht sind, die etwa 40 % der Oberfläche bedecken.	6402 99 93	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 4 a) und der Zusätzlichen Anmerkung zu Kapitel 64 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6402, 6402 99 und 6402 99 93.
3. Trainingsschuhe mit Laufsohle aus Kunststoff und mit Oberteil aus Spinnstoff, auf das an verschiedenen Stellen Stücke aus Leder (65 %) und aus Kunststoff (18 %) aufgenäht sind (siehe Skizze Nr. 7).	6404 11 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 3, 4 a) und der Zusätzlichen Anmerkung zu Kapitel 64 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6404 und 6404 11 00. Wenn man die Leder- und Kunststoffteile, die alle Zubehör- oder Verstärkungsteile darstellen, außer acht läßt, überwiegt die Außenfläche aus Spinnstoff.
4. Trainingsschuhe, den Knöchel bedeckend, mit Laufsohle (Profillaufsohle) aus Kautschuk und mit einem Oberteil aus Kunststoff (79 %) und Leder (21 %), das das Innenfutter aus Spinnstoff, auf das die Leder- und Kunststoffteile aufgenäht sind, vollkommen bedeckt (siehe Skizze Nr. 8).	6402 91 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 4 a) und der Zusätzlichen Anmerkung zu Kapitel 64 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6402, 6402 91 und 6402 91 90.
5. Trainingsschuhe, den Knöchel bedeckend, mit Laufsohle (Profillaufsohle) aus Kautschuk und einem Oberteil aus Leder (84 %) und Kunststoff (16 %), das vollständig den Innenteil aus Spinnstoff, der für sich allein kein Oberteil darstellen kann, bedeckt. Leder und Kunststoff sind auf dem Innenteil aufgenäht (siehe Skizze Nr. 9).	6403 91 13	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 3, 4 a) und der Zusätzlichen Anmerkung zu Kapitel 64 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6403, 6403 91 und 6403 91 13.
6. Wander- oder Bergschuhe, den Knöchel bedeckend, mit Laufsohle (Profillaufsohle) aus Kautschuk und einem Oberteil aus Spinnstoff, auf das Lederstücke aufgenäht sind, die etwa 80 % der Oberfläche bedecken (siehe Skizze Nr. 10).	6404 19 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 4 a) und der Zusätzlichen Anmerkung zu Kapitel 64 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6404, 6404 19 und 6404 19 90. Wenn man die Lederteile, die alle Zubehör- oder Verstärkungsteile darstellen, außer acht läßt, überwiegt die Außenfläche aus Spinnstoff.



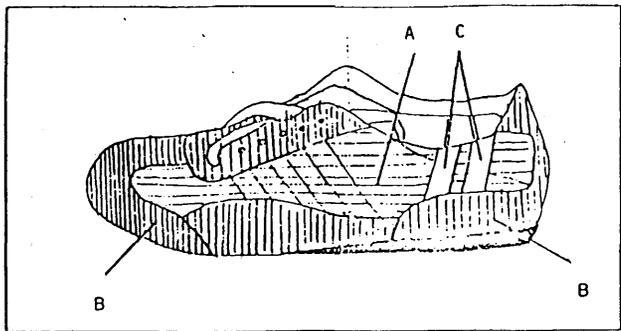
Nr. 1 (!) A — Spinnstoff (sichtbar) ca. 31 %
B — Leder ca. 69 %



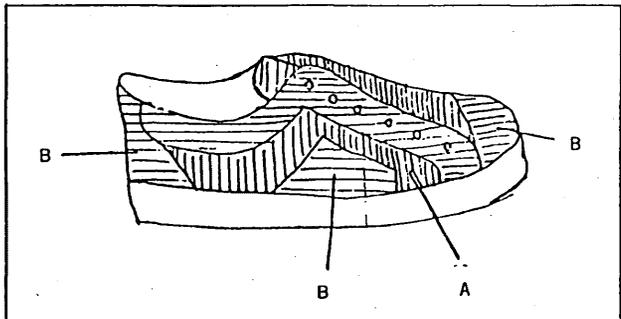
Nr. 2 (!) A — Spinnstoff (sichtbar) ca. 47 %
B — Leder ca. 37 %
C — Mit Kunststoff überzogener Spinnstoff ca. 16 %



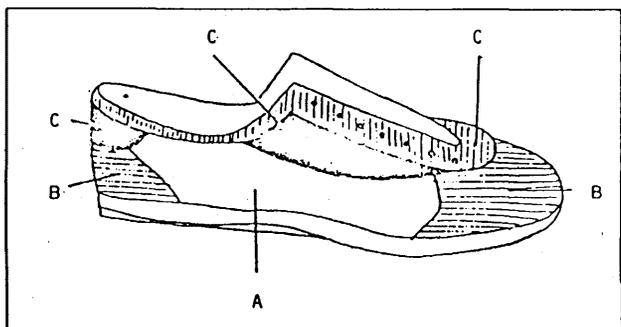
Nr. 3 (!) A — Spinnstoff (sichtbar) ca. 43 %
B — Leder ca. 57 %



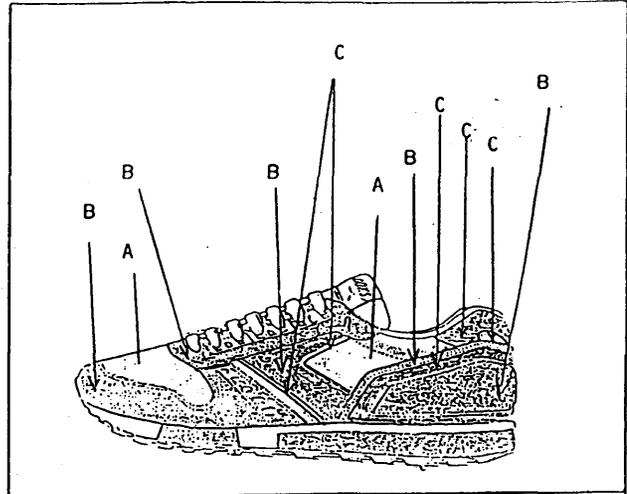
Nr. 4 (!) A — Spinnstoff (sichtbar) ca. 32 %
B — Leder ca. 65 %
C — Mit Leder überzogener Spinnstoff ca. 3 %



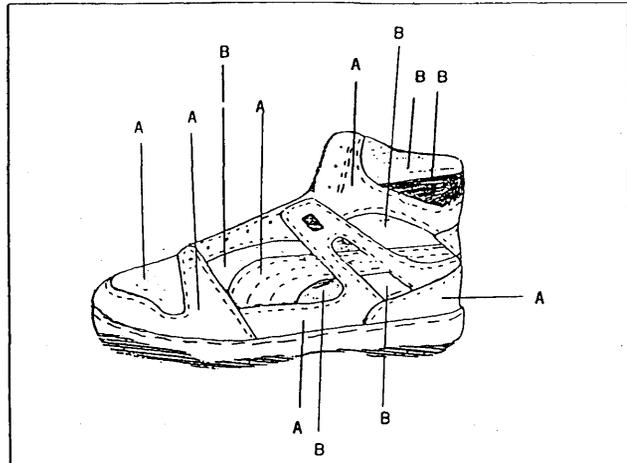
Nr. 5 (!) A — Spinnstoff (sichtbar) ca. 30 %
B — Leder ca. 70 %



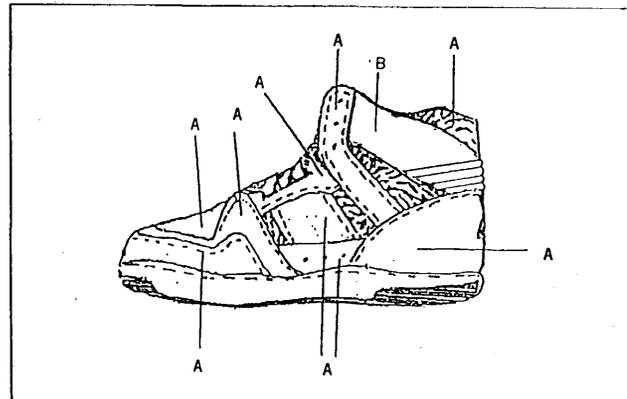
Nr. 6 (!) A — Spinnstoff (sichtbar) ca. 32 %
B — Leder ca. 31 %
C — Mit Kunststoff überzogener Spinnstoff ca. 37 %



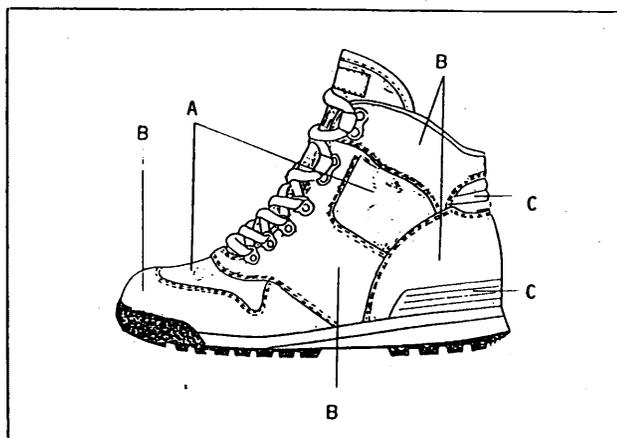
Nr. 7 (!) A — Spinnstoff
B — Leder
C — Kunststoff



Nr. 8 (!) A — Leder
B — Kunststoff



Nr. 9 (!) A — Leder
B — Kunststoff



Nr. 10 (!) A — Spinnstoff
B — Leder
C — Kunststoff

(!) Die Skizze hat lediglich hinweisenden Charakter.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3802/92 DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 1992****über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3800/92⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Ware zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise — oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften ist die in
Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannte Ware dem in Spalte 2 angegebenen KN-Code
zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3
genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebene
Ware gehört in der Kombinierten Nomenklatur zu dem
in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-
Code.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Zubereitung von der zur Tierfütterung verwendeten Art, bestehend aus einer Mischung von Malzkeimlingen, Rückständen vom Sichten der Gerste vor dem Mälzen (auch mit Zusatz anderer Samen) und Rückständen vom Reinigen der Gerste nach dem Mälzen, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT	2309 90 41	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2309, 2309 90 und 2309 90 41 (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 23.09, Teil II Buchstabe C). Dieses Erzeugnis kann nicht als Abfall aus Brauereien aus Position 2303 angesehen werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3803/92 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3800/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für Waren zur „besonderen Verwendung“ wird bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ausschließlich aufgrund und unter der Voraussetzung ihrer Verwendung zu einem besonderen Zweck ein ermäßigter Abgabensatz oder Abgabefreiheit gewährt. Die endgültige Freigabe erfolgt erst zum Zeitpunkt ihrer Verwendung zu dem angegebenen Zweck oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/91⁽⁴⁾.

Bei einem Versand dieser Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen ist nach der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 das normale interne gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschrieben.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist dieses Verfahren durch das Verfahren unter Verwendung des Kontrollexemplars T 5 zu ersetzen, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission vom 18. September 1987 über die zu verwendenden Papiere für die Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen, die eine Kontrolle der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren erforderlich machen⁽⁵⁾, eingeführt worden ist. Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 erhält folgende Fassung :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 81.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 270 vom 23. 9. 1987, S. 1.

„Artikel 9

(1) Der Versand der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen erfolgt unter Verwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 eingeführten Kontrollexemplars T 5 nach dem in den Absätzen 2 bis 8 beschriebenen Verfahren.

(2) Der Überlasser/Versender stellt das Kontroll-exemplar T 5 in einem Original und fünf Durchschriften aus. Die Durchschriften sind fortlaufend zu numerieren.

Das Kontroll-exemplar T 5 muß folgende Angaben enthalten :

- im Feld A ‚ABGANGSZOLLSTELLE‘ die zuständige Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats ;
- in Feld 2 den Namen oder die Bezeichnung und die vollständige Anschrift des Überlassers/Versenders ;
- in Feld 8 den Namen oder die Bezeichnung und die vollständige Anschrift des Übernehmers/Empfängers ;
- in dem Feld ‚WICHTIGER HINWEIS‘ (über dem Feld 14 ‚Anmelder/Vertreter‘) ist ein Gedankenstrich zwischen den beiden bestehenden mit folgendem Wortlaut einzufügen : — im Fall der besonderen Verwendung, an unten genannten Übernehmer/Empfänger² ;
- in Feld 31 die Bezeichnung der Ware entsprechend ihrer Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Versands sowie die Stückzahl und in Feld 33 den entsprechenden Code der Kombinierten Nomenklatur ;
- in Feld 38 die Eigenmasse der Waren ;
- in Feld 103 die Nettomenge der Ware in Buchstaben ;
- in Feld 104 ist das Feld ‚Andere‘ (genaue Angaben) anzukreuzen und dahinter in Großbuchstaben einer der nachstehenden Vermerke einzutragen :

DESTINO ESPECIAL: MERCANCIAS QUE DEBEN PONERSE A DISPOSICIÓN DEL CESIONARIO [REGLAMENTO (CEE) N° 4142/87, ARTÍCULO 9]

SÆRLIGT ANVENDELSESFØRMÅL: SKAL STILLES TIL RÅDIGHED FOR ERHVERVEREN [FORORDNING (EØF) Nr. 4142/87, ARTIKEL 9]

BESONDERE VERWENDUNG: WAREN SIND DEM ÜBERNEHMER ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN [VERORDNUNG (EWG) NR. 4142/87, ARTIKEL 9]

ΕΙΔΙΚΟΣ ΠΡΟΟΡΙΣΜΟΣ: ΕΜΠΟΡΕΥΜΑΤΑ ΠΟΥ ΠΡΕΠΕΙ ΝΑ ΤΕΘΟΥΝ ΣΤΗ ΔΙΑΘΕΣΗ ΤΟΥ ΕΚΔΟΧΕΑ [ΚΑΝΟΝΙΣΜΟΣ (ΕΟΚ) αριθ. 4142/87, ΑΡΘΡΟ 9]

END USE: GOODS TO BE PLACED AT THE DISPOSAL OF THE TRANSFEREE [REGULATION (EEC) No 4142/87, ARTICLE 9]

DESTINATION PARTICULIÈRE: MARCHANDES À METTRE À LA DISPOSITION DU CESSIONNAIRE [RÈGLEMENT (CEE) N° 4142/87, ARTICLE 9]

DESTINAZIONE PARTICOLARE: MERCI DA METTERE A DISPOSIZIONE DEL CESSIONARIO [REGOLAMENTO (CEE) N. 4142/87, ARTICOLO 9]

BIJZONDERE BESTEMMING: GOEDEREN TER BESCHIKKING TE STELLEN VAN DE CESSIONARIS [VERORDENING (EEG) Nr. 4142/87, ARTIKEL 9]

DESTINO ESPECIAL: MERCADORIAS A PÔR À DISPOSIÇÃO DO CESSIONÁRIO [REGULAMENTO (CEE) N° 4142/87, ARTIGO 9º];

— in Feld 106

- a) falls die Ware nach ihrer Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde, die Bezeichnung der Ware entsprechend ihrer Beschaffenheit zum Zeitpunkt ihrer Abfertigung sowie den entsprechenden Code der Kombinierten Nomenklatur;
- b) Registriernummer und Datum der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr sowie Bezeichnung und Anschrift der betreffenden Zollstelle;

— in Feld E auf der Rückseite „FÜR DEN ABGANGSMITGLIEDSTAAT“:

— die zuständige Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats;

— das Versanddatum.

(3) Der Überlasser/Versender nimmt die erste Durchschrift zu seiner Buchführung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c) und übermittelt die

zweite und dritte Durchschrift vor dem Versand der Waren nach näherer Weisung der zuständigen Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats. Das Original und die vierte und fünfte Durchschrift begleiten die Waren bis zum Übernehmer/Empfänger. Die Zollstelle behält die zweite Durchschrift und sendet die dritte Durchschrift an die zuständige Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats.

(4) Sofort nach Eintreffen der Waren verbucht der Übernehmer/Empfänger diese in seiner Buchführung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c), zu der er auch das Original nimmt, und übermittelt die vierte Durchschrift unverzüglich der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats nach den von diesem festgelegten Bedingungen, der er auch das Ankunftsdatum mitteilt. Bei Auftreten von Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten verständigt er unverzüglich diese Zollstelle. Ferner sendet er die fünfte Durchschrift an den Übernehmer/Versender.

(5) Ab dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt gehen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen des Überlassers/Versenders auf den Übernehmer/Empfänger über. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die genannten Verpflichtungen dem Überlasser/Versender.

(6) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe e) sind die Waren, die nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren befördert werden, weder der Abgangs- noch der Bestimmungszollstelle zu stellen.

(7) Dieser Artikel gilt auch für Waren, die zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet der EFTA-Länder befördert und dabei von einem dieser Länder aus weiterversandt werden.

(8) Die Zollbehörden der Abgangs- und Bestimmungsmitgliedstaaten führen von Zeit zu Zeit bei dem Überlasser/Versender bzw. dem Übernehmer/Empfänger Kontrollen durch. Letztere sind gehalten, die Behörden bei diesen Kontrollen zu unterstützen und ihnen die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3804/92 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen VersorgungsbilanzDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991 mit den zur Versorgung der
französischen überseeischen Departements mit
bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu tref-
fenden Sondermaßnahmen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 3763/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.
388/92 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2027/92⁽³⁾, die Bilanz für die
Versorgung der französischen überseeischen Departements
mit Getreideerzeugnissen im Jahr 1992 vorläufig
festgelegt. Diese Bilanz sollte jetzt für 1993 erstellt
werden. Die Beantragung von Beihilfebescheinigungen
gemäß Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung ist auf
die fünf ersten Arbeitstage des jeweiligen Monats befristet.
Um den Besonderheiten des Handels mit Feingriß von
Hartweizen Rechnung zu tragen, sollten die betreffenden
Anträge an jedem Tag des jeweiligen Monats gestellt

werden können. Die Verordnung (EWG) Nr. 388/92 ist
deshalb zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 wird
durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 388/92 dürfen die für die Lieferung von Fein-
griß von Hartweizen mit Ursprung in der Gemeinschaft
benötigten Beihilfebescheinigungen an jedem Tag des
jeweiligen Monats beantragt werden.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 23. 7. 1992, S. 21.

ANHANG

VERSORGBILANZ DER FRANZÖSISCHEN ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS FÜR
GETREIDE

Erstes Halbjahr 1993

(in Tonnen)

Getreide aus Drittländern (AKP- und Entwicklungsländer) oder aus der EWG	Weichweizen	Gerste	Mais	Grob- und Feingriß von Hartweizen
Guadeloupe	36 000	5 000	10 000	—
Martinique	5 000	2 000	13 000	1 500
Guyana	1 000	500	1 000	—
Réunion	20 000	10 000	80 000	—
Insgesamt	62 000	17 500	104 000	1 500
185 000				

Zweites Halbjahr 1993

(in Tonnen)

Getreide aus Drittländern (AKP- und Entwicklungsländer) oder aus der EWG	Weichweizen	Gerste	Mais	Grob- und Feingriß von Hartweizen
Guadeloupe	36 000	5 000	10 000	—
Martinique	5 000	2 000	13 000	1 500
Guyana	1 000	500	1 000	—
Réunion	20 000	10 000	80 000	—
Insgesamt	62 000	17 500	104 000	1 500
185 000				

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3805/92 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

zur Festlegung der Liste für 1993 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3034/92 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3354/90 der
Kommission vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung der
Vorschriften zur Erstellung der Liste der Schiffe mit einer
Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten
Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren
Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge
fischen dürfen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 3094/86 ist die Erstellung einer jährlichen
Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als
8 m vorgesehen, die in den in Absatz 3 Buchstabe a)
genannten Zonen beim Seezungenfang Baumkurren
verwenden dürfen, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m
beträgt.Die Aufnahme in die Liste erfolgt unbeschadet der
Anwendung anderer gemäß der Verordnung (EWG)Nr. 3094/86 oder der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des
Rates ⁽⁴⁾ vorgesehener oder angenommener Maßnahmen.Es gilt daher, diese Liste gemäß den in der Verordnung
(EWG) Nr. 3554/90 festgelegten Vorschriften zu
erstellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Liste der Schiffe für 1993, die gemäß Artikel 9
Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 3094/86 innerhalb der in Absatz 3 Buchstabe a)
genannten Zonen Baumkurren mit einer Gesamtbaum-
länge von mehr als 9 m verwenden dürfen, ist im Anhang
enthalten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 11. 12. 1990, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Matrícula y folio	Nombre del barco	Indicativo de llamada de radio	Puerto de registro	Potencia del motor (kW)
Havnekendingsbogstaver og -nummer	Fartøjets navn	Radio-kaldesignal	Registreringshavn	Maskineffekt (kW)
Äußere Identifizierungskennbuchstaben und -nummern	Name des Schiffes	Rufzeichen	Registrierhafen	Motorstärke (kW)
Εξωτερικά αναγνωριστικά στοιχεία Γράμματα και αριθμοί	Όνομα του σκάφους	Αριθμός κλήσεως (μέσω ασύρματου)	Λιμένας νηολόγησης	Ισχύς μηχανών (kW)
External identification letters + numbers	Name of vessel	Radio call sign	Port of registry	Engine power (kW)
Numéro d'immatriculation lettres + chiffres	Nom du bateau	Indicatif d'appel radio	Port d'attache	Puissance motrice (kW)
Identificazione esterna lettere + numeri	Nome del peschereccio	Indicativo di chiamata	Porto di immatricolazione	Potenza motrice (kW)
Op de romp aangebrachte identificatieletters en -cijfers	Naam van het vaartuig	Roepletters	Haven van registratie	Motorvermogen (kW)
Identificação externa letras + números	Nome do navio	Indicativo de chamada	Porto de registro	Potência motriz (kW)
1	2	3	4	5

BÉLGICA / BELGIEN / BELGIEN / ΒΕΛΓΙΟ / BELGIUM / BELGIQUE / BELGIO / BELGIË / BÉLGICA

A	2	Nancy	OPAB	Antwerpen	213
B	601	Van Maerlant	OPYA	Blankenberge	221
BOU	4	Astrid	OPAD	Boekhoute	79
BOU	6	Anja	OPAF	Boekhoute	103
BOU	7	De Enige Zoon	OPAG	Boekhoute	219
BOU	24	Beatrix	OPAX	Boekhoute	202
K	8	Aquarius	OPAH	Kieldrecht	220
K	13	Morgenster	OPAM	Kieldrecht	218
N	555	Valentino	OPVY	Nieuwpoort	110
N	782	Nancy	OQFD	Nieuwpoort	110
O	20	Goewind	OPAT	Oostende	110
O	32	Jessica	OPBF	Oostende	99
O	49	Steve	OPBW	Oostende	143
O	62	Dini	OPCJ	Oostende	221
O	64	Black Jack	OPCL	Oostende	143
O	82	St. Antoine	OPDD	Oostende	138
O	100	Emilie	OPDV	Oostende	176
O	101	Benny	OPDW	Oostende	184
O	110	Jeaninne-Margaret	OPEF	Oostende	193
O	142	Hermes	OPFL	Oostende	191
O	211	Christoph	OPIC	Oostende	158
O	455	Zeesymphonie	OPSC	Oostende	184
O	481	Bi-Si-Ti	OPTC	Oostende	165
O	533	Virtus	OPVC	Oostende	147
O	536	Zeevalk	OPVF	Oostende	166

1		2	3	4	5
O	552	Marathon	OPVV	Oostende	99
Z	12	Sabrina	OPAL	Zeebrugge	210
Z	86	Surcouf	OPDH	Zeebrugge	143
Z	88	Nova-Cura	OPDJ	Zeebrugge	104
Z	403	Stern	OPQC	Zeebrugge	110
Z	430	Margibel	OPRD	Zeebrugge	184
Z	445	Marina	OPRS	Zeebrugge	221
Z	447	Hurricane	OPRU	Zeebrugge	143
Z	472	Condor	OPST	Zeebrugge	132
Z	474	Argo	OPSV	Zeebrugge	220
Z	554	Lucky Star II	OPVX	Zeebrugge	191
Z	582	Asannat	OPWZ	Zeebrugge	107
Z	586	Mermaid	OPXD	Zeebrugge	177

ALEMANIA / TYSKLAND / DEUTSCHLAND / ГЕРМАНИЯ / GERMANY / ALLEMAGNE / GERMANIA /
DUITSLAND / ALEMANHA

ACC	2	Emma	DCGK	Accumersiel	175
ACC	3	Harmonie	DCRK	Accumersiel	184
ACC	4	Freya	DCGU	Accumersiel	175
ACC	5	Anita	DCPF	Accumersiel	146
ACC	6	Uranus	DCCA	Accumersiel	175
ACC	7	Elke	DCGN	Accumersiel	175
ACC	11	Helene	DJDR	Accumersiel	183
ACC	13	Erika	DCJD	Accumersiel	164
ACC	16	Edelweiß	DCPJ	Accumersiel	144
AG	8	Eltje Looden	DCKC	Greetsiel	146
BEN	2	Möwe	DCET	Bensersiel	188
BÜS	1	Catja	DIZW	Büsum	88
BÜS	4	Adler	DJIC	Büsum	100
CUX	1	Cuxi	DFNB	Cuxhaven	104
CUX	2	Troll	DG4396	Cuxhaven	97
CUX	3	Seestern	DFJO	Cuxhaven	130
CUX	6	Heimkehr	DEKY	Cuxhaven	130
CUX	7	Edelweiß	DFBO	Cuxhaven	162
CUX	8	Johanna		Neuhaus-Oste	92
CUX	13	Fortuna	DJEN	Cuxhaven	134
DAN	3	Seestern		Dangast	68
DIT	1	Berendine	DCSY	Ditzum	188
DIT	2	Annäus Bruhns	DCIC	Ditzum	110
DIT	5	Gertje Bruhns	DCPV	Ditzum	147
DIT	6	Heike	DCRE	Ditzum	170
DIT	9	Condor	DCVS	Ditzum	180
DIT	18	Jan Bruhns	DETV	Ditzum	217
DOR	2	Hoffnung	DESX	Dorum	161
DOR	4	Saphir	DFAX	Dorum	216
DOR	5	Stör	DFAT	Dorum	164
DOR	8	Delphin	DEUP	Dorum	137
DOR	12	Sirius	DESC	Dorum	165
DOR	13	Dithmarschen	DIZM	Dorum	125

1	2	3	4	5	
DOR	15	Else		Dorum	124
DOR	16	Poseidon	DFCS	Dorum	220
FED	1	Orion	DDMP	Fedderwardsiel	191
FED	2	Sirius		Fedderwardsiel	147
FED	3	Venus	DLIL	Fedderwardsiel	217
FED	4	Christine	DLIG	Fedderwardsiel	180
FED	5	Butjadingen	DDHN	Fedderwardsiel	183
FED	6	Vörut	DDDT	Fedderwardsiel	93
FED	9	Bianka	DLIX	Fedderwardsiel	191
FED	10	Edelweiß	DDJB	Fedderwardsiel	180
FED	11	Nordstern		Fedderwardsiel	93
FED	12	Rubin	DDIT	Fedderwardsiel	183
FRI	1	Saturn	DIRJ	Friedrichskoog	138
FRI	3	Holsatia	DIST	Friedrichskoog	151
FRI	7	Polarstern	DIRH	Friedrichskoog	151
FRI	18	Adler	DIQL	Friedrichskoog	136
FRI	20	Falke	DIQT	Friedrichskoog	130
FRI	23	Godewind	DIRK	Friedrichskoog	151
FRI	35	Lilli	DIRQ	Friedrichskoog	107
FRI	36	Heimatland	DIUP	Friedrichskoog	131
FRI	75	Luise	DIJK	Friedrichskoog	145
FRI	76	Anneliese	DITD	Friedrichskoog	151
FRI	86	Sirius	DB5381	Friedrichskoog	151
GRE	1	Edde	DCSJ	Greetsiel	146
GRE	2	Erna	DCOH	Greetsiel	110
GRE	3	Horizont	DCMU	Greetsiel	184
GRE	4	Magellan	DMXQ	Greetsiel	184
GRE	5	Oberon	DCIL	Greetsiel	186
GRE	6	Albatross	DCJJ	Greetsiel	145
GRE	7	Emsstrom	DCCH	Greetsiel	221
GRE	8	Nordsee II	DCVF	Greetsiel	146
GRE	9	Odin	DCBG	Greetsiel	184
GRE	10	Jan Ysker	DDAY	Greetsiel	165
GRE	11	Korsar	DCEJ	Greetsiel	184
GRE	12	Condor	DCVO	Greetsiel	188
GRE	13	Jan Looden	DCRA	Greetsiel	145
GRE	14	Wangerland	DCEQ	Greetsiel	184
GRE	15	Zwei Gebrüder	DCEP	Greetsiel	186
GRE	16	Angelika	DCEY	Greetsiel	184
GRE	17	Odysseus	DCFP	Greetsiel	206
GRE	18	Karl Zink	DCVQ	Greetsiel	132
GRE	19	Flamingo	DCFW	Greetsiel	184
GRE	20	Sechs Gebrüder	DCGO	Greetsiel	190
GRE	21	Sturmvogel	DCGR	Greetsiel	140
GRE	22	Frieda Luise	DCPU	Greetsiel	199
GRE	24	Friedrich Conradi	DCVW	Greetsiel	221
GRE	25	Delphin	DCME	Greetsiel	190
GRE	28	Vorwärts	DCDN	Greetsiel	110
GRE	29	Paloma	DCEL	Greetsiel	219
HAR	1	Gesine Albrecht	DCQM	Harlesiel	191
HAR	2	Jens Albrecht II		Harlesiel	150
HAR	4	Hilde	DCJG	Harlesiel	198
HAR	5	Ruth Albrecht	DCMJ	Harlesiel	175
HAR	6	Gudrun Albrecht	DCCD	Harlesiel	214
HAR	7	Poseidon	DCWF	Harlesiel	132

1		2	3	4	5
HAR	10	Wangerland	DCVZ	Harlesiel	114
HAR	14	Georg Albrecht	DCBU	Harlesiel	180
HAR	20	Marion Albrecht	DCGF	Harlesiel	175
HOO	1	Kpt. Haye Laurenz	DJIS	Hooge	
HOO	3	Nantiane	DLYL	Hooge	132
HOO	52	Aggi	DDAE	Hooksiel	199
HOO	61	Samland	DDEP	Hooksiel	206
HOR	1	Falke	DEPJ	Horumersiel	110
HUS	2	Heike	DJGJ	Husum	129
HUS	6	Oland	DJFU	Husum	174
HUS	7	Gila	DDEY	Husum	175
HUS	9	Edelweiß	DJGC	Husum	180
HUS	18	Friesland	DJGB	Husum	184
HUS	19	Marion	DJGF	Husum	184
HUS	28	Zukunft	DLYQ	Husum	162
NC	335	Wilhelm	DJEI	Cuxhaven	184
NC	458	Ramona	DFNZ	Cuxhaven	146
NEU	225	Antares	DJES	Neuharlingersiel	184
NEU	226	Keen Tied	DCBQ	Neuharlingersiel	147
NEU	228	Gorch Fock	DCMO	Neuharlingersiel	147
NEU	230	Polaris	DCCX	Neuharlingersiel	110
NEU	231	Medusa	DCFU	Neuharlingersiel	184
NEU	232	Seerose	DDGE	Neuharlingersiel	184
NEU	235	Nordlicht		Neuharlingersiel	110
NEU	240	Anna I	DDFS	Neuharlingersiel	135
NEU	241	Liebe		Neuharlingersiel	114
NEU	243	Seeschwalbe	DFNS	Neuharlingersiel	177
NEU	319	Nordlicht		Neuhaus	138
NOR	202	Johanne	DD3833	Norddeich	107
NOR	203	Sperber	DFND	Norddeich	169
NOR	205	Anette	DCEM	Norddeich	161
NOR	207	Seestern	DCJS	Norddeich	146
NOR	208	Erika	DCHU	Norddeich	191
NOR	209	Sirius	DCLS	Norddeich	96
NOR	211	Helga	DCPP	Norddeich	175
NOR	212	Alwine	DCMN	Norddeich	92
NOR	223	Nordlicht	DCTH	Norddeich	110
NOR	224	Nordland	DCTA	Norddeich	110
NOR	225	Nordmeer	DCDB	Norddeich	110
NOR	228	Nordstern	DCWV	Norddeich	185
NOR	230	Nordsee	DCKR	Norddeich	110
NOR	231	Nordstrom I	DCJO	Norddeich	219
NOR	232	Nordstrand	DCIO	Norddeich	110
ON	180	Jupiter	DLHG	Fedderwardersiel	213
PEL	1	Yvonne	DJIG	Pellworm	184
PEL	2	Annemarie	DJFK	Pellworm	132
PEL	9	Norderoog	DLZC	Pellworm	182
POG	2	Jan	DCRD	Pogum	146
SC	1	Godenwind	DJHV	Büsum	184
SC	2	Stolper Bank II	DIVQ	Büsum	221
SC	4	Wattenmeer	DITO	Büsum	184
SC	5	Atlantis	DIXG	Büsum	183

	1	2	3	4	5	
	SC	6	Keen Tied	DISU	Büsum	184
	SC	7	Seefuchs	DIUQ	Büsum	184
	SC	8	Birgit I	DIYR	Büsum	179
	SC	9	Wotan	DIZO	Büsum	184
	SC	10	Amrum Bank	DIRT	Büsum	221
	SC	13	Condor	DISD	Büsum	159
	SC	14	Maret	DJJJ	Büsum	184
	SC	15	Martina	DIWD	Büsum	184
	SC	18	Gaby Egel	DITV	Büsum	183
	SC	20	Wiking Bark	DISA	Büsum	220
	SC	21	Blauort	DDEZ	Büsum	184
	SC	27	Butendiek	DIRZ	Büsum	220
	SC	28	Doggerbank	DIZL	Büsum	220
	SC	30	Maarten Senior	DITY	Büsum	110
	SC	32	Cornelia	DIUE	Büsum	184
	SC	33	Melanie B	DJGS	Büsum	184
	SC	34	Dithmarschen I	DIRV	Büsum	184
	SC	36	Achat	DIVU	Büsum	100
	SC	44	Klaus Groth	DIUC	Büsum	184
	SC	45	Bussard II	DJNR	Büsum	135
	SC	52	Sabine	DJHT	Büsum	184
	SC	57	Südwind	DJRS	Büsum	184
	SC	58	Oderbank	DIXM	Büsum	221
	SCHL	1	Orion		Schlüttsiel	55
	SD	1	Hornsriff	DIZQ	Friedrichskoog	184
	SD	2	Blinkfuer	DJFY	Friedrichskoog	124
	SD	3	Germania	DITK	Friedrichskoog	184
	SD	4	Kerstin	DFCQ	Friedrichskoog	147
	SD	5	Hoffnung	DISX	Friedrichskoog	140
	SD	6	Cap Arcona	DIRF	Friedrichskoog	184
	SD	7	Delphin	DIUY	Friedrichskoog	184
	SD	8	Rugenort	DIWK	Friedrichskoog	165
	SD	9	Dieksand	DIRB	Friedrichskoog	184
	SD	10	Christine	DJCH	Friedrichskoog	138
	SD	11	Hindenburg	DISC	Friedrichskoog	184
	SD	12	Wiking	DISE	Friedrichskoog	172
	SD	13	Antares	DITA	Friedrichskoog	147
	SD	15	Hanseat	DIVW	Friedrichskoog	184
	SD	16	Polli	DIUZ	Friedrichskoog	178
	SD	18	Atlantik	DISR	Friedrichskoog	180
	SD	19	Albatros	DISO	Friedrichskoog	182
	SD	20	Seerose	DISP	Friedrichskoog	165
	SD	22	Kormoran	DITZ	Friedrichskoog	184
	SD	23	Odin I	DIRI	Friedrichskoog	184
	SD	24	Venus	DITW	Friedrichskoog	182
	SD	25	Nordfriesland	DJHW	Friedrichskoog	153
	SD	26	Paloma G	DIWG	Friedrichskoog	147
	SD	28	Teutonia I	DIUO	Friedrichskoog	181
	SD	30	Cormoran	DFOC	Friedrichskoog	140
	SD	31	Utholm	DJEE	Friedrichskoog	182
	SD	32	Tümmler	DIXU	Friedrichskoog	165
	SD	33	Marlies	DCQD	Friedrichskoog	184
	SD	34	Keen Tied	DDEW	Friedrichskoog	146
	SD	35	Marschenland	DIQK	Friedrichskoog	184
	SH	1	Bleibtreu	DMHR	Heiligenhafen	220
	SH	6	Tanja	DIUD	Heiligenhafen	221
	SH	23	Albatros	DFPF	Heiligenhafen	221
	SPI	2	Skua	DERI	Spieka	169
	SPI	4	Seehund	DERF	Spieka	184

	1	2	3	4	5
SPI	5	Nixe II		Spieka	191
SPI	6	Nordstern	DFBG	Spieka	110
SPI	7	Fahrwohl	DD4413	Spieka	132
ST	1	Seeburg	DJEZ	Tönning	162
ST	2	Boreas	DJBC	Tönning	184
ST	3	Nordland	DJBB	Tönning	182
ST	4	Möwe	DCSP	Tönning	145
ST	5	Friesland	DJDU	Tönning	176
ST	6	Nis Randers	DJGV	Tönning	107
ST	7	Heimatland	DLXW	Tönning	184
ST	8	Sigrid	DJEP	Tönning	184
ST	11	Birgit R.	DJDF	Tönning	184
ST	12	Anja II	DJIV	Tönning	165
ST	17	Tina I	DLYX	Tönning	165
ST	20	Poseidon	DJHQ	Tönning	165
ST	22	Korona	DIQJ	Tönning	169
ST	24	Karolin	DJIF	Ording	99
ST	26	Wega II	DJCE	Tönning	184
ST	28	Glück Auf	DLZP	Tönning	184
ST	30	Fabian	DJMP	Tönning	213
SU	2	Jupiter	DD6372	Husum	131
SU	3	Theodor Storm	DJDM	Husum	184
SU	5	Andrea	DJIM	Husum	184
SU	6	Ostpreußen	DJEL	Husum	184
SU	7	Holstein	DIRM	Husum	110
SU	8	Heimatland	DLZK	Husum	184
SU	9	Stella Mare	DLWN	Husum	184
SU	12	Marianne	DJDS	Husum	184
SW	1	Elfriede	DLZV	Wyk/Föhr	125
SW	2	Claudia	DJIO	Wyk/Föhr	182
SW	3	Rungholdt	DLYA	Wyk/Föhr	182
SW	4	Hartje	DJGO	Wyk/Föhr	184
TÖN	1	Paloma	DJET	Tönning	74
TÖN	2	Hay		Tönning	40
TÖN	4	Pornstrom	DJGD	Tönning	88
TÖN	6	Birgit	DA7121	Tönning	130
TÖN	32	Capella II	DJFS	Tönning	165
VAR	1	Sturmvogel	DDAX	Varel	175
VAR	6	Hein Godenwind	DDBL	Varel	180
VAR	7	Falke I	DJDW	Varel	130
VAR	18	Helga		Varel	109
WIT	1	Christina	DIQQ	Wittdün	124
WIT	12	Nausikaa	DDFA	Wittdün	183
WRE	1	Apollo	DFCM	Wremen	130
WRE	2	Koralle	DFBB	Wremen	131
WRE	3	Falke	DESJ	Wremen	169
WRE	4	Wremen	DFAZ	Wremen	184
WRE	5	Land Wursten	DEQW	Wremen	221
WRE	6	Condor	DETZ	Wremen	110
WRE	7	Seerose	DEQX	Wremen	138
WRE	9	Neptun	DISK	Wremen	184
WRE	10	Julia	DJHL	Wremen	184

1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

DINAMARCA / DANMARK / DÄNEMARK / ΔΑΝΙΑ / DENMARK / DANEMARK / DANIMARCA / DENEMARKEN / DINAMARCA

E	9	Tjalfe	XPBF	Esbjerg	125
E	27	Bitten	OXNS	Esbjerg	217
E	35	Karen Lund	OUIB	Esbjerg	200
E	45	Jette Susanne	OXDU	Esbjerg	201
E	61	Di-Je	OWFZ	Esbjerg	125
E	223	Maibritt Thygesen	OU3102	Esbjerg	128
E	428	Christina	XP3312	Esbjerg	161
E	454	Anna-Ester	OUOT	Esbjerg	169
E	614	Leif Brink	OWAS	Esbjerg	165
E	641	Rune Egholm	OXAO	Esbjerg	214
HV	3	Vinnie Runge	OVIT	Esbjerg	165
HV	6	Hansine	XP2750	Havneby	148
HV	35	Svend Åge	OZNX	Haderslev	169
HV	41	Havsand	XP3685	Haderslev	147
HV	58	Komet	XP2918	Haderslev	197
HV	67	Juvredyb	XP3614	Haderslev	104
HV	73	Røm	OXTW	Haderslev	165
HV	80	Nordlyset	XP4787	Haderslev	144
HV	89	Helga-Vera	5QEV	Haderslev	168
RI	78	Lasse Steenberg	OXUM	Hvide Sande	125
RI	450	Perkredes	OXUL	Ringkøbing	213

FRANCIA / FRANKRIG / FRANKREICH / ΓΑΛΛΙΑ / FRANCE / FRANCE / FRANCLIA / FRANKRIJK / FRANÇA

DK	341077L	Nautilus	FP 7466	Dunkerque	55
DK	659450Y	Eric-Marie-Ange	FU 4888	Dunkerque	182
DK	779894F	Manoot'che	FG 8312	Dunkerque	162

PAÍSES BAJOS / NEDERLANDENE / NIEDERLANDE / ΚΑΤΩ ΧΩΡΕΣ / NETHERLANDS / PAYS-BAS / PAESI BASSI / NEDERLAND / PAÍSES BAIXOS

BR	7	Res Nova	PHAI	Oostburg-Breskens	221
BR	10	Johanna	PFDQ	Oostburg-Breskens	221
BR	19	Adriana	PCDR	Oostburg-Breskens	166
BR	23	Nellie	PGEL	Oostburg-Breskens	179
BR	35	Broedertrouw	PDGH	Oostburg-Breskens	221
DZ	3	Alina	PCMH	Delfzijl	174
GO	29	Jan Maria	PEZI	Goedereede	221
GO	33	De Hinder	PDNI	Goedereede	221
GO	52	Elisabeth		Goedereede	134
HA	13	Wobbeijen		Harlingen	113
HA	14	Grietje	PEKN	Harlingen	134
HA	41	Antje		Harlingen	134
HA	50	Zeevalk	PIXY	Harlingen	165
HA	62	Willem Tjitsche		Harlingen	127
HA	75	Elisabeth	PDWR	Harlingen	221
HA	92			Harlingen	220
HD	14	Skagerak	PHIM	Den Helder	221
HD	147	Wilhelmina	PIPP	Den Helder	221
KG	5	Zeearend	PIWA	Kortgene	221
KG	6	Imantje	PEVK	Kortgene	221
KG	7	Christina	PDKG	Kortgene	221
KG	9	Piaternella	PGTD	Kortgene	221

1	2	3	4	5
KW	44	Willy Alida	Katwijk	199
LO	5	Eeltje Jan	Ulrum-Lauwersoog	125
LO	20	Zwarte Arend	Ulrum-Lauwersoog	134
NC	304	Tiny Rotgans	Wieringen	221
NZ	12		Terneuzen	114
NZ	21	Magdalena	Terneuzen	99
OD	3	Jan	Ouddorp	188
OD	5	Clara Jacoba	Ouddorp	221
OD	18	Johannes Lars	Ouddorp	221
SCH	10	Drie Gebroeders	Scheveningen	221
SCH	18	Gemma Jacoba	Scheveningen	221
SCH	25	Annie-B	Scheveningen	221
SCH	66	Johannes Cornelis	Scheveningen	104
SL	16	Morgenster	Stellendam	134
TH	5	Adriana Maatje	Tholen	221
TH	15	Maria	Tholen	221
TH	35	Morgenster	Tholen	221
TH	36	Izabella	Tholen	221
TH	42	Jacomina Carolina	Tholen	221
TH	61	Johanna Cornelia	Tholen	221
TS	3	Bass Rock	Terschelling	156
TX	7	De Poolster	Texel	221
TX	25	Everdina	Texel	74
TX	50	Deneb	Texel	188
UQ	3	Grietje	Usquert	146
UQ	7	Truus	Usquert	184
UQ	16	Atlantis	Usquert	147
UQ	17	Albatros	Usquert	128
VLI	8	Elisabeth-C	Vlissingen	221
VLI	45	Vertrouwen	Vlissingen	221
WL	8	Albatros	Westdongeradeel	92
WL	15	Monte Tjerk	Westdongeradeel	107
WON	24	Elisabeth	Wonseradeel	221
WON	29	Albertje	Wonseradeel	136
WON	43	Vaya Con Dios	Wonseradeel	113
WON	77	Wietske	Wonseradeel	162
WR	2	Carla Maria	Wieringen	188
WR	3	Noordster	Wieringen	214
WR	10	Petrina	Wieringen	188
WR	15	Pieter Cornelis	Wieringen	220
WR	16	Catharina Judit	Wieringen	71
WR	20	Elisabeth	Wieringen	221
WR	21	Jente	Wieringen	221
WR	22	Barend Jan	Wieringen	221
WR	27	Visarend	Wieringen	177
WR	34	Leendert Jan	Wieringen	221
WR	36	Cornelis Willem	Wieringen	169
WR	54	Cornelis-Nan	Wieringen	221
WR	60	Verwachting	Wieringen	221
WR	71	Marry-An	Wieringen	220
WR	72	Alberta	Wieringen	188
WR	75	Sandra Petra	Wieringen	177
WR	77	Ananjah Conzelo	Wieringen	188
WR	88	Rana	Wieringen	184
WR	89	Geja Anjo	Wieringen	175
WR	98	Elsje Jeanette	Wieringen	177
WR	102	Limanda	Wieringen	118

1		2	3	4	5
WR	106	Alida Catherina		Wieringen	134
WR	107	Jannie Diana	PFAE	Wieringen	158
WR	108	Stella Maris	PHTG	Wieringen	221
WR	128	Concordia	PDJQ	Wieringen	221
WR	131	Twee Gebroeders	PIBP	Wieringen	175
WR	222	Anna Tatjana	PCRL	Wieringen	220
WR	224	De Vrouwe Tea	PDOI	Wieringen	221
WR	244	Texelstroom	PHXZ	Wieringen	174
YE	52	Adriana	PCEB	Yerseke	221
YE	138	Maatje Helena	PFSB	Yerseke	221
YE	139	Elisabeth	PDXB	Yerseke	221
ZK	2	Jacob Geertruida	PEZH	Ulrum-Zoutkamp	188
ZK	11	Hoop Op Zegen		Ulrum-Zoutkamp	134
ZK	17	Johannes Dirk		Ulrum-Zoutkamp	113
ZK	18	Liberty		Ulrum-Zoutkamp	138
ZK	31	Hunze		Ulrum-Zoutkamp	124
ZK	33	Reitdiep		Ulrum-Zoutkamp	159
ZK	44	Vier Gebroeders	PIGY	Ulrum-Zoutkamp	174
ZK	54	Goede Verwachting		Ulrum-Zoutkamp	138

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3806/92 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1993 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Zuteilung der verfügbaren Mengen in diesem Vierteljahr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Namen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder eine geschätzte Bilanz von 198 000 Stück für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993 aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Sonderregelung sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1121/87⁽⁴⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91⁽⁶⁾, erlassen worden.

Dabei war der notwendigen Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Bedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt für Italien und Griechenland, deren Bedarf im ersten Vierteljahr 1993 auf 42 120 bzw. 6 435 Stück veranschlagt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁸⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Diese Republiken sind deshalb von der Anwendung der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 109 vom 24. 4. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

Gemäß dem Schreiben Nr. 2 im Anhang zu dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen ist die betreffende Regelung auf die genannte Republik anzuwenden.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Jungrindern rechtfertigt im ersten Vierteljahr 1993 für Tiere mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn oder der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die verfügbaren Mengen sind auf die herkömmlichen Einführer dieses Kontingents und die übrigen Antragsteller aufzuteilen.

Um das Verfahren für die Zuteilung der verfügbaren Mengen zu vereinfachen, empfiehlt es sich, von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 abzuweichen. Den herkömmlichen Einführern sind die verfügbaren Mengen nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren eingeführten Mengen unmittelbar zuzuteilen. Den übrigen Antragstellern sind die verfügbaren Mengen im Verhältnis zu den beantragten Mengen zuzuteilen.

Die Höchstmenge, auf die sich jeder Einfuhrlicenzantrag beziehen kann, ist für die übrigen Antragsteller zu beschränken, um eine gerechtere Verteilung der verfügbaren Mengen zu ermöglichen. Aus wirtschaftlichen Gründen müssen sich diese Anträge auf eine Mindestmenge beziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1993 wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 52 335 Stück zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder festgesetzt, davon

a) 6 805 mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 300 kg bei einer Ermäßigung der Abschöpfung um 65 % und

b) 45 530 mit einem Lebendgewicht von jeweils 220 bis 300 kg, mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn oder der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und bei einer Ermäßigung um 75 %.

(2) Die Ermäßigungen gemäß Absatz 1 gelten für die Abschöpfung, die am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr anwendbar ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mengen werden folgendermaßen aufgeteilt:

	Italien	Griechenland	Sonstige Mitgliedsstaaten
a) 6 805 Stück:	5 480	835	490
b) 45 530 Stück:	36 640	5 600	3 290

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz betreffen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

— entweder Jungrinder mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg

— oder Jungrinder mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn oder der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik.

Im letzten Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 7 und 8 einen der nachstehenden Vermerke:

- Hungria y/o Polonia y/o República Federativa Checa y Eslovaca
- Ungarn og/eller Polen og/eller Den Tjekkiske og Slovakiske Føderative Republik
- Ungarn und/oder Polen und/oder Tschechische und Slowakische Föderative Republik
- Ογγαρία ή/και Πολωνία, ή/και Τσεχική και Σλοβακική Ομοσπονδιακή Δημοκρατία
- Hungary and/or Poland and/or Czech and Slovak Federal Republic
- Hongrie et/ou Pologne et/ou République fédérative tchèque et slovaque
- Ungheria e/o Polonia e/o Repubblica federativa ceca e slovacca
- Hongarije en/of Polen en/of Tsjechische en Slowaakse Federatieve Republik
- Hungria e/ou Polónia e/ou República Federativa Checa e Eslovaca.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der angegebenen Länder.

(5) Die in Absatz 4 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich genannten Einfuhrlizenzen gelten nicht für die Einfuhr von Tieren mit Ursprung in den Republiken Serbien und Montenegro.

(6) In der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung

führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewichtsklassen und in dem in Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses auf.

(7) Von den Italien und Griechenland für jede Klasse vorbehaltenen Mengen dürfen abweichend von Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

a) 90 % den Antragstellern, die nachweisen, daß sie in den letzten drei Kalenderjahren Tiere der betreffenden Regelung eingeführt haben, unmittelbar zugeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt nach Maßgabe der in den drei berücksichtigten Jahren eingeführten Mengen;

b) 10 % den anderen Antragstellern zugeteilt werden.

(8) Der Nachweis gemäß Absatz 7 wird durch eine Zollabfertigungsbescheinigung erbracht.

(9) Was die in Absatz 7 Buchstabe b) genannten Mengen angeht, so werden Einfuhrlizenzen nur für mindestens zehn Tiere erteilt.

Artikel 2

(1) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe b) genannten Mengen und der Mengen der anderen Mitgliedstaaten als Italien und Griechenland muß der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz

— sich auf eine Menge von mindestens 50 Tieren beziehen und

— sich auf eine Menge von höchstens 10 v. H. der verfügbaren Menge beziehen, es sei denn, daß die genannten 10 v. H. zu einer Menge von weniger als 50 Tieren führen. In letzterem Fall sind ebenfalls höchstens 50 Stück zulässig.

(2) Geht ein Einfuhrlizenzantrag über die in dieser Verordnung vorgesehene Menge hinaus, so wird er nur bis zu dieser Menge berücksichtigt.

(3) Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis zu den beantragten Mengen. Führt die anteilmäßige Kürzung aufgrund der beantragten Mengen dazu, daß sich Lizenzen auf eine Menge von weniger als zehn Tieren beziehen, so erteilen die Mitgliedstaaten durch Losentscheid Lizenzen für jeweils zehn Tiere.

Artikel 3

Bei den unter den Bedingungen von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ eingeführten Mengen wird für die Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinausgehen, die vollständige Abschöpfung erhoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 4

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers, die dieselbe Gewichtsklasse und denselben Ermäßigungssatz der Abschöpfung betreffen, als ein Antrag.

Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Tiere über deren Anzahl und Ursprung in Kenntnis. Diese Behörden teilen der Kommission die betreffenden Angaben zu Beginn jedes Monats mit.

Artikel 5

Der Einführer setzt die zuständigen Behörden, die die Einfuhrlizenz erteilt haben, spätestens drei Wochen nach

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3807/92 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

zur Änderung der den Rindfleischsektor betreffenden Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77, (EWG) Nr. 985/81 und (EWG) Nr. 2848/89 infolge der Ersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen können einer besonderen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission⁽³⁾ ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽⁴⁾ ersetzt worden, die die neuen gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen enthält, anhand deren sichergestellt wird, daß die Erzeugnisse ihrem Verwendungszweck und/oder ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Diese neuen Durchführungsbestimmungen erfordern die Änderung nachstehender Verordnungen hinsichtlich der Verweise auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 vorgesehenen Angaben :

- Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission vom 30. September 1977 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁶⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 985/81 der Kommission vom 9. April 1981 mit Durchführungsbestimmungen über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87⁽⁸⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 der Kommission vom 22. September 1989 über den Verkauf von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Beständen der Interventionsstellen an bestimmte soziale Einrich-

tungen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1722/92⁽¹⁰⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 3 wird der Verweis auf „Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76“ durch den Verweis auf „Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission“^(*) ersetzt.
Die dazugehörige Fußnote^(**) ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.) wird hinzugefügt.
2. In Artikel 4 Absatz 2 wird der Verweis auf „Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76“ durch den Verweis auf „Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92“ ersetzt.
3. In Artikel 5 Absatz 2 wird der Verweis auf „Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76“ durch den Verweis auf „Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92“ ersetzt.
4. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

„Artikel 9

Zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vorgesehenen Angaben muß das Kontroll-exemplar T 5 einen oder mehrere der folgenden Vermerke tragen :

Destinados a la transformación [Reglamento (CEE) n° 2182/77]

Til forarbejdning (forordning (EØF) nr. 2182/77)

Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EWG) Nr. 2182/77)

Προοριζόμενα για μεταποίηση [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77]

For processing (Regulation (EEC) No 2182/77)

Destinées à la transformation [règlement (CEE) n° 2182/77]

Destinate alla trasformazione [regolamento (CEE) n. 2182/77]

Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EEG) nr. 2182/77)

Destinadas a transformação [Regulamento (CEE) n° 2182/77].

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

^(*) ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 9.

^(**) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 82.

In Feld 106 des Kontroll-exemplars T 5 sind das Datum des Abschlusses des Verkaufsvertrags und folgende Angaben einzutragen :

- bei zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtem Fleisch : ‚Regelung A,‘
- bei zur Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen bestimmtem Fleisch : ‚Regelung B.‘

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 985/81 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der Verweis auf die „Verordnung (EWG) Nr. 1687/76“ durch den Verweis auf die „Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission (‘)“ ersetzt.
Die dazugehörige Fußnote (‘) ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.) wird hinzugefügt.
2. In Artikel 3 Absatz 4 wird der Verweis auf „Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76“ durch den Verweis auf „Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92“ ersetzt.
3. Artikel 6 wird gestrichen.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 6 Absatz 3 wird der Verweis auf „Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88“ durch

den Verweis auf „Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission (‘)“ ersetzt.

Die dazugehörige Fußnote (‘) ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.) wird hinzugefügt.

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

„Artikel 7

Bei der Versendung von Fleisch aus Interventionsbeständen, das für Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, muß Feld 104 des Kontroll-exemplars T 5 zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vorgesehenen Angaben einen oder mehrere der folgenden Vermerke tragen :

Destinados a instituciones [Reglamento (CEE) n° 2848/89]

Bestemt til institutioner (forordning (EØF) nr. 2848/89)
Für Einrichtungen bestimmt (Verordnung (EWG) Nr. 2848/89)

Για οργανισμούς [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2848/89]

For institutions (Regulation (EEC) No 2848/89)

Destinés à des institutions [règlement (CEE) n° 2848/89]

Destinati ad istituzioni [regolamento (CEE) n. 2848/89]
Bestemd voor instellingen (Verordening (EEG) nr. 2848/89)

Destinados a instituições [Regulamento (CEE) n° 2848/89].

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3808/92 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der geltenden Währungsausgleichsbeträge und -koeffizienten der Betrag korrigiert, um den die betreffenden Abgaben bei der Einfuhr von Rindfleisch zu verringern sind. Da diese Beträge bzw. Koeffizienten ab 1. Januar 1993 nicht mehr angewandt werden, sollte auch die genannte Korrektur entfallen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung :

„(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannte Betrag beläuft sich bei jedem zur Einfuhr in einen Mitgliedstaat bestimmten Erzeugnis auf 90 % der Abschöpfung, die am ersten Montag des jeweiligen Vierteljahres bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhoben wird.

(2) Der Betrag, um den die Eingangsabgaben gesenkt werden, wird von der Abschöpfung abgezogen, die bei Annahme der Bescheinigung der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gilt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3809/92 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1992

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die in
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
genannten Erzeugnisse müssen nach den Berechnungs-
methoden, welche in der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75
des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Berechnung der
Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügel-
fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3714/92⁽⁴⁾, beschrieben sind, für jedes Vierteljahr im
voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für
Geflügelfleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2695/92 der Kommission⁽⁵⁾ für die Zeit vom
1. Oktober bis zum 31. Dezember 1992 festgesetzt
worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom
1. Januar bis zum 31. März 1993 erforderlich. Für diese
Festsetzung sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in
der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November 1992 maßge-
bend.

Bei der Festsetzung des ab 1. Oktober, 1. Januar und
1. April geltenden Einschleusungspreises muß der
Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt
nur Rechnung getragen werden, wenn der Preis der
Futtergetreidemenge gegenüber dem für das vorherige
Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung
aufweist. Diese Mindestabweichung ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 2778/75 auf 3 v. H. festgesetzt worden.

Da der Preis der Futtergetreidemenge, welche für die
Erzeugung von Geflügelfleisch verwendet wird, um mehr
als 3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vorherige
Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese Entwick-
lung bei der Festsetzung der Einschleusungspreise für die
Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1993 zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. Oktober, 1. Januar und
1. April geltenden Abschöpfung muß der Entwicklung

der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur
Rechnung getragen werden, wenn gleichzeitig der
Einschleusungspreis neu festgesetzt wird.

Da die Einschleusungspreise für bestimmte Erzeugnisse
neu festgesetzt werden, sind die Abschöpfungen unter
Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreide-
preise festzulegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom
20. Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöp-
fungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung
in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/92⁽⁷⁾, und der
Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁸⁾ über die
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92⁽⁹⁾,
wurden Sonderregelungen für die Einfuhr mit einer
50%igen Verringerung der Abschöpfungen im Rahmen
von Festbeträgen oder Jahreskontingenten unter anderem
für bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse eingeführt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des Rates vom
20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zoll-
präferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeug-
nisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr
1991⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1509/92, gemeinsamen Zolltarifs unter anderem für
bestimmte Geflügelfleischerzeugnisse ganz oder teilweise
ausgesetzt.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹¹⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92⁽¹²⁾, (EWG)
Nr. 519/92⁽¹³⁾ und (EWG) Nr. 520/92⁽¹⁴⁾ des Rates vom
27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den
Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 272 vom 17. 9. 1992, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 159 vom 12. 6. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 86.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Geflügelfleisch zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung wurden mit der Verordnung (EWG Nr. 579/92 der Kommission ⁽¹⁾), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3730/92 ⁽²⁾, erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 24. 12. 1992, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück	%
0105 11 11	22,19	6,24	—
0105 11 19	22,19	6,24	—
0105 11 91	22,19	6,24	—
0105 11 99	22,19	6,24	—
0105 19 10	98,62	20,59	—
0105 19 90	22,19	6,24	—
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	
0105 91 00	76,51	26,03 ^(*)	—
0105 99 10	86,48	39,21	—
0105 99 20	112,31	39,29 ^(*)	—
0105 99 30	102,14	29,55 ^(*)	—
0105 99 50	118,10	41,02	—
0207 10 11	96,13	32,70 ^(*)	—
0207 10 15	109,30	37,18 ^(*)	—
0207 10 19	119,09	40,51 ^(*)	—
0207 10 31	145,92	42,21 ^(*)	—
0207 10 39	159,95	46,27 ^(*)	—
0207 10 51	101,73	46,12 ^(*)	—
0207 10 55	123,54	56,01 ^(*)	—
0207 10 59	137,26	62,23 ^{(2) (*)}	—
0207 10 71	160,44	56,13 ^(*)	—
0207 10 79	151,23	59,68 ^{(2) (*)}	—
0207 10 90	168,72	58,60	—
0207 21 10	109,30	37,18 ^(*)	—
0207 21 90	119,09	40,51 ^(*)	—
0207 22 10	145,92	42,21 ^(*)	—
0207 22 90	159,95	46,27 ^(*)	—
0207 23 11	123,54	56,01 ^(*)	—
0207 23 19	137,26	62,23 ^{(2) (*)}	—
0207 23 51	160,44	56,13 ^(*)	—
0207 23 59	151,23	59,68 ^{(2) (*)}	—
0207 23 90	168,72	58,60	—
0207 31 10	1 604,40	561,30	3 ⁽²⁾
0207 31 90	1 604,40	561,30	3 ⁽²⁾
0207 39 11	281,09	106,26 ^(*)	—
0207 39 13	131,00	44,56 ^(*)	—
0207 39 15	90,83	32,98 ^(*)	—
0207 39 17	62,88	22,83 ^(*)	—
0207 39 21	180,35	61,35 ^(*)	—
0207 39 23	169,42	57,63 ^(*)	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 39 25	279,48	101,48	—
0207 39 27	62,88	22,83 (*)	—
0207 39 31	306,43	88,64 (*)	—
0207 39 33	175,95	50,90 (*)	—
0207 39 35	90,83	32,98 (*)	—
0207 39 37	62,88	22,83 (*)	—
0207 39 41	233,47	67,54 (*)	—
0207 39 43	109,44	31,66 (*)	—
0207 39 45	196,99	56,98 (*)	—
0207 39 47	279,48	101,48 (*)	—
0207 39 51	62,88	22,83 (*)	—
0207 39 53	317,58	125,33 (?) (*)	—
0207 39 55	281,09	106,26 (?) (*)	—
0207 39 57	150,99	68,45	—
0207 39 61	166,35	65,65 (?) (*)	—
0207 39 63	185,59	64,46	—
0207 39 65	90,83	32,98 (?) (*)	—
0207 39 67	62,88	22,83 (?) (*)	—
0207 39 71	226,85	89,52 (?) (*)	—
0207 39 73	180,35	61,35 (?) (*)	—
0207 39 75	219,28	86,54 (?) (*)	—
0207 39 77	169,42	57,63 (?) (*)	—
0207 39 81	192,35	80,99 (?) (*)	—
0207 39 83	279,48	101,48	—
0207 39 85	62,88	22,83 (*)	—
0207 39 90	160,70	58,35	10
0207 41 10	281,09	106,26 (*)	—
0207 41 11	131,00	44,56 (*)	—
0207 41 21	90,83	32,98 (*)	—
0207 41 31	62,88	22,83 (*)	—
0207 41 41	180,35	61,35 (*)	—
0207 41 51	169,42	57,63 (*)	—
0207 41 71	279,48	101,48 (*)	—
0207 41 90	62,88	22,83 (*)	—
0207 42 10	306,43	88,64 (*)	—
0207 42 11	175,95	50,90 (*)	—
0207 42 21	90,83	32,98 (*)	—
0207 42 31	62,88	22,83 (*)	—
0207 42 41	233,47	67,54 (*)	—
0207 42 51	109,44	31,66 (*)	—
0207 42 59	196,99	56,98 (*)	—
0207 42 71	279,48	101,48 (*)	—
0207 42 90	62,88	22,83	—
0207 43 11	317,58	125,33 (?) (*)	—

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag	Zollsatz
	ECU/100 kg	ECU/100 kg	%
0207 43 15	281,09	106,26 ⁽²⁾ (*)	—
0207 43 21	150,99	68,45	—
0207 43 23	166,35	65,65 ⁽²⁾ (*)	—
0207 43 25	185,59	64,46	—
0207 43 31	90,83	32,98 ⁽²⁾ (*)	—
0207 43 41	62,88	22,83 ⁽²⁾ (*)	—
0207 43 51	226,85	89,52 ⁽²⁾ (*)	—
0207 43 53	180,35	61,35 ⁽²⁾ (*)	—
0207 43 61	219,28	86,54 ⁽²⁾ (*)	—
0207 43 63	169,42	57,63 ⁽²⁾ (*)	—
0207 43 71	192,35	80,99 ⁽²⁾ (*)	—
0207 43 81	279,48	101,48	—
0207 43 90	62,88	22,83 (*)	—
0207 50 10	1 604,40	561,30	3 ⁽²⁾
0207 50 90	160,70	58,35	10
0209 00 90	139,74	50,74	—
0210 90 71	1 604,40	561,30	3
0210 90 79	160,70	58,35	10
1501 00 90	167,69	60,89	18
1602 31 11	291,84	84,42	17
1602 31 19	307,43	111,63	17
1602 31 30	167,69	60,89	17
1602 31 90	97,82	35,52	17
1602 39 11	276,40	105,74	—
1602 39 19	307,43	111,63	17
1602 39 30	167,69	60,89	17
1602 39 90	97,82	35,52	17

(¹) Für die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates genannten Erzeugnisse der KN-Codes 0207, 1602 31 und 1602 39 mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung im Rahmen der mit derselben Verordnung genannten Kontingente um 50 % verringert.

(²) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Abschöpfung innerhalb der in derselben Verordnung genannten Festbeträge um 50 % verringert.

(³) Für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des Rates genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern wird die Erhebung der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt. Eine Abschöpfung wird nicht erhoben.

(⁴) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 579/92 erteilten Bescheinigung EUR. 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3810/92 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1992

zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ist eine 90prozentige Senkung der Eingangsabgaben für Rindfleisch vorgesehen. Der Betrag dieser Senkung muß gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 der

Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/92 ⁽⁴⁾, berechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 vorgesehenen Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben für Rindfleisch, die für die im Laufe des ersten Vierteljahres 1993 durchzuführenden Einfuhren gültig sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 8.⁽⁴⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC	Importe (en ecus/100 kg) Beløb (ECU/100 kg) Betrag (ECU/100 kg) Εισφορά (Ecu/100 kg) Amount (ECU/100 kg) Montant (en écus/100 kg) Importo (ECU/100 kg) Bedrag (ecu/100 kg) Montante (Em ECU/100 kg)
0102 90 05	120,937
0102 90 21	120,937
0102 90 29	120,937
0102 90 41	120,937
0102 90 49	120,937
0102 90 51	120,937
0102 90 59	120,937
0102 90 61	120,937
0102 90 69	120,937
0102 90 71	120,937
0102 90 79	120,937
0201 10 00	229,780
0201 20 20	229,780
0201 20 30	183,823
0201 20 50	275,736
0201 20 90	344,669
0201 30 00	394,254
0202 10 00	173,753
0202 20 10	173,753
0202 20 30	139,002
0202 20 50	217,192
0202 20 90	260,630
0202 30 10	217,192
0202 30 50	217,192
0202 30 90	298,855
0206 10 95	394,254
0206 29 91	298,855
0210 20 10	344,669
0210 20 90	394,254
0210 90 41	394,254
0210 90 90	394,254
1602 50 10	394,254
1602 90 61	394,254

NB: Los códigos NC, incluidas las notas a pie de página, se definen en el Reglamento (CEE) n° 2658/87 modificado.

NB: KN-koderne, herunder henvisninger til fodnoter, er fastsat i den ændrede forordning (EØF) nr. 2658/87.

NB: Die KN-Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 bestimmt.

NB: Οι κωδικοί της συνδυασμένης ονοματολογίας, συμπεριλαμβανομένων των υποσημειώσεων, καθορίζονται στον τροποποιημένο κανονισμό (ΕΟΚ) αριθ. 2658/87.

NB: The CN codes and the footnotes are defined in amended Regulation (EEC) No 2658/87.

NB: Les codes NC ainsi que les renvois en bas de page sont définis au règlement (CEE) n° 2658/87 modifié.

NB: I codici NC e i relativi richiami in calce sono definiti dal regolamento (CEE) n. 2658/87 modificato.

NB: GN-codes en voetnoten: zie de gewijzigde Verordening (EEG) nr. 2658/87.

NB: Os códigos NC, incluindo as remissões em pé-de-página são definidos no Regulamento (CEE) n° 2658/87 alterado.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3811/92 DER KOMMISSION
vom 29. Dezember 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3484/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1813/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3719/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1813/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichter-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. Dezember 1992 fest-
gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	40,51 ⁽¹⁾
1701 11 90	40,51 ⁽¹⁾
1701 12 10	40,51 ⁽¹⁾
1701 12 90	40,51 ⁽¹⁾
1701 91 00	46,75
1701 99 10	46,75
1701 99 90	46,75 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3812/92 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1992

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3484/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/92 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3545/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3450/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3450/92 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 1. 12. 1992, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 10. 12. 1992, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4675	—
1702 20 90	0,4675	—
1702 30 10	—	56,25
1702 40 10	—	56,25
1702 60 10	—	56,25
1702 60 90	0,4675	—
1702 90 30	—	56,25
1702 90 60	0,4675	—
1702 90 71	0,4675	—
1702 90 90	0,4675	—
2106 90 30	—	56,25
2106 90 59	0,4675	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/111/EWG DES RATES

vom 14. Dezember 1992

zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuer-
grenzen⁽³⁾ bestimmt den 1. Januar 1993 als Zeitpunkt des Inkrafttretens ihrer Bestimmungen in allen Mitglied-
staaten.

Zur Erleichterung der Anwendung dieser Vorschriften und um die notwendigen Vereinfachungen wirksam werden zu lassen, ist es erforderlich, das ab 1. Januar 1993 anzuwendende gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu ergänzen, um klarzustellen, wie die Steuer auf bestimmte Umsätze, die mit Drittlandsgebieten oder innerhalb der Gemeinschaft bewirkt werden, anzuwenden ist und wie die notwendigen Regelungen des Übergangs von den bis 31. Dezember 1992 bestehenden Vorschriften auf die am 1. Januar 1993 in Kraft tretenden zu definieren sind.

Der Begriff Drittlandsgebiet und die Definition der Einfuhr sind zu ergänzen, um bezüglich des Ursprungs

der Gegenstände die Neutralität des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zu gewährleisten.

Manche Gebiete, die zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, werden zum Zweck der Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems als Drittlandsgebiete behandelt. Der Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und diesen Gebieten unterliegt somit in bezug auf die Erhebung der Mehrwertsteuer den gleichen Grundsätzen, wie sie auf jeden Umsatz aus Geschäften zwischen der Gemeinschaft und Drittländern angewandt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auf diesen Handelsverkehr Steuervorschriften Anwendung finden können, die denen entsprechen, die auf die Umsätze aus Geschäften angewandt würden, die unter den gleichen Bedingungen mit Drittlandsgebieten im Zollgebiet der Gemeinschaft abgewickelt werden. Aufgrund dieser Vorschriften wird die Siebzehnte Richtlinie 85/362/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Mehrwertsteuerbefreiung der vorübergehenden Einfuhr anderer Gegenstände als Beförderungsmittel⁽⁴⁾ gegenstandslos.

Die Modalitäten für die Anwendung der Steuerbefreiungen für bestimmte Ausfuhrumsätze oder diesen gleichgestellte Umsätze sind zu präzisieren. Die anderen davon betroffenen Richtlinien sind entsprechend anzupassen.

Der Ort der Besteuerung bestimmter Umsätze, die an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn während einer Personenbeförderung innerhalb der Gemeinschaft bewirkt werden, muß genauer definiert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992.⁽²⁾ Stellungnahme vom 24. November 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1985, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/237/EWG (ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1990, S. 91).

Die Übergangsregelung der Besteuerung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ist zu ergänzen, um die gemeinschaftlichen Bestimmungen für die Verbrauchsteuern zu berücksichtigen und um der Notwendigkeit einer Klarstellung und Vereinfachung der Besteuerungsverfahren Rechnung zu tragen, die ab 1. Januar 1993 auf bestimmte Umsätze zwischen den Mitgliedstaaten anzuwenden sind.

Die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren⁽¹⁾ setzt die Verfahren und Pflichten fest, die für die Meldungen über die Bewegung derartiger Waren zu einem anderen Mitgliedstaat relevant sind. Im Ergebnis kann deshalb das Verfahren zur Anwendung der Steuer auf bestimmte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe verbrauchsteuerpflichtiger Waren zum Vorteil der Steuerschuldner wie auch der zuständigen Verwaltungen vereinfacht werden.

Es ist erforderlich, den Anwendungsbereich der in Artikel 28c der Richtlinie 77/388/EWG⁽²⁾ genannten Befreiungen festzulegen. Es ist ferner angebracht, die Vorschriften bezüglich des Steueranspruchs sowie die Art der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für bestimmte innergemeinschaftliche Umsätze festzulegen.

Für steuerbare Umsätze im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, die in dem gemäß Artikel 28l der Richtlinie 77/388/EWG festgelegten Zeitraum im inneren Anwendungsbereich der Steuer von Steuerpflichtigen ausgeführt werden, die nicht in dem in Artikel 28b Teil A Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Mitgliedstaat ansässig sind, sind Vereinfachungsmaßnahmen vorzusehen, die eine gleichartige Behandlung in allen Mitgliedstaaten gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, daß die Vorschriften über das Besteuerungssystem und zur Bestimmung des Steuerschuldners für die betreffenden Umsätze harmonisiert werden.

Zur Beachtung der im inneren Anwendungsbereich für den Steuerschuldner relevanten Vorschriften und zur Vermeidung bestimmter Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung ist es erforderlich, die gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Erstattung der Steuer an Steuerpflichtige festzulegen, die nicht in dem nach Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung des Artikels 28f dieser Richtlinie definierten Land ansässig sind.

Die Abschaffung der Besteuerung bei der Einfuhr und der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr im Handelsverkehr

zwischen den Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1993 macht Übergangsregelungen erforderlich, um die Neutralität des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zu gewährleisten und Situationen der Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden.

Es ist daher erforderlich, Sonderbestimmungen für den Fall festzulegen, in dem ein gemeinschaftliches Verfahren für Zwecke einer durch einen Steuerpflichtigen als solchen vor dem 1. Januar 1993 bewirkten Lieferung von Gegenständen, die in einen anderen Mitgliedstaat zu versenden oder zu befördern waren, vor dem 1. Januar 1993 begonnen wurde und am 31. Dezember 1992 nicht abgeschlossen war.

Diese Bestimmungen sind auch auf steuerbare Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1993 unter Inanspruchnahme einer besonderen Befreiung ausgeführt worden sind, mit der Folge, den Zeitpunkt des Steuertatbestands zu übertragen.

Es ist auch erforderlich, Sonderbestimmungen für Beförderungsmittel festzulegen, die beim Erwerb oder bei der Einfuhr nicht den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen eines Mitgliedstaats unterworfen wurden, sondern in Anwendung nationaler Maßnahmen in den Genuß einer Befreiung wegen vorübergehender Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat gekommen sind.

Die Anwendung dieser Übergangsregelungen sowohl auf den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf Umsätze mit Drittlandsgebieten setzt die Vervollständigung der Definition der steuerbaren Umsätze ab 1. Januar 1993 und die Präzisierung der Konzepte für den Ort der Besteuerung, den Steuertatbestand und den Steueranspruch voraus.

Aus Gründen der Wirtschaftskonjunktur haben das Königreich Spanien und die Italienische Republik beantragt, vorläufig Bestimmungen anzuwenden, die von dem Grundsatz des in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG vorgesehenen sofortigen Abzugs abweichen. Diesem Antrag ist für einen Zeitraum von zwei Jahren stattzugeben, der nicht verlängert werden kann.

Die vorliegende Richtlinie sieht gemeinsame Vorschriften zur Vereinfachung der Behandlung bestimmter innergemeinschaftlicher Umsätze vor. In manchen Fällen ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Bestimmungen festzulegen. Manche Mitgliedstaaten können das notwendige Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung ihrer Mehrwertsteuergesetzgebung innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist nicht abschließen. Deshalb ist eine zusätzliche Frist für die Anwendung dieser Richtlinie vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist eine Höchstfrist von zwölf Monaten ausreichend.

Die Richtlinie 77/388/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/77/EWG (AbI. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 1).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 1 gelten das Fürstentum Monaco und die Insel Man angesichts der Abkommen und Verträge, die sie mit der Französischen Republik bzw. mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschlossen haben, für die Anwendung dieser Richtlinie nicht als Drittlandsgebiete.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit

- Umsätze, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort im Fürstentum Monaco liegt, wie Umsätze behandelt werden, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort in der Französischen Republik liegt;
- Umsätze, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort auf der Insel Man liegt, wie Umsätze behandelt werden, deren Herkunfts- oder Bestimmungsort im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland liegt.“

2. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) wenn ein nicht unter Buchstabe a) fallender Gegenstand mit Herkunft aus einem Drittlandsgebiet in die Gemeinschaft verbracht wird.“

3. Artikel 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „Artikel 16 Absatz 1 Teil B“ die Worte „Buchstaben a), b), c) und d)“ eingefügt;
- Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unterliegt ein Gegenstand im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) vom Zeitpunkt seiner Verbringung in die Gemeinschaft an einer der Regelungen nach Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b) oder c), so erfolgt die Einfuhr in den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Gegenstand nicht mehr diesen Regelungen unterliegt.“

4. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) für den Fall, daß die Lieferung von Gegenständen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn und während des innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden Teils einer Beförderung erfolgt, der Abgangsort des Personenbeförderungsmittels.

Im Sinne dieser Bestimmung gilt als

- ‚innerhalb der Gemeinschaft stattfindender Teil einer Beförderung‘ der Teil einer Beförderung zwischen Abgangsort und Ankunftsart des Personenbeförderungsmittels ohne

Zwischenaufenthalt außerhalb der Gemeinschaft;

— ‚Abgangsort eines Personenbeförderungsmittels‘ der erste Ort innerhalb der Gemeinschaft, an dem Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können, gegebenenfalls nach einem Zwischenaufenthalt außerhalb der Gemeinschaft;

— ‚Ankunftszielort eines Personenbeförderungsmittels‘ der letzte Ort innerhalb der Gemeinschaft, an dem in der Gemeinschaft zugestiegene Reisende das Beförderungsmittel verlassen können, gegebenenfalls vor einem Zwischenaufenthalt außerhalb der Gemeinschaft.

Im Fall einer Hin- und Rückfahrt gilt die Rückfahrt als gesonderte Beförderung.

Die Kommission unterbreitet dem Rat bis spätestens 30. Juni 1993 einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen zum Ort der Besteuerung der Lieferungen von Gegenständen, die zum Verbrauch an Bord bestimmt sind, und der Dienstleistungen, einschließlich Bewirtung, die an Reisende an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn erbracht werden.

Der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments vor dem 31. Dezember 1993 einstimmig über den Vorschlag der Kommission.

Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 1993 Lieferungen von Gegenständen, die zum Verbrauch an Bord bestimmt sind und deren Besteuerungsort gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgelegt wird, mit dem Recht auf Vorsteuerabzug von der Steuer befreien oder weiterhin befreien.“

5. Artikel 11 Teil B Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Besteuerungsgrundlage ist, auch für die Einfuhr von Gegenständen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b), der Wert, der durch die geltenden Gemeinschaftsvorschriften als Zollwert bestimmt ist.“

6. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) ist in den in Artikel 10 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 genannten Fällen der Satz anzuwenden, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem der Steueranspruch entsteht.“

7. Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„(3) a) Der Normalsatz der Mehrwertsteuer wird von jedem Mitgliedstaat als ein Prozentsatz der Besteuerungsgrundlage festgelegt, der für Lieferungen von Gegenständen und für Dienstleistungen identisch ist. Vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 darf dieser Satz nicht niedriger als 15 % sein.“

Auf der Grundlage des Berichts über das Funktionieren der Übergangsregelung sowie der Vorschläge für die endgültige Regelung, die dem Rat gemäß Artikel 281 von der Kommission zu unterbreiten sind, befindet der Rat vor dem 31. Dezember 1995 einstimmig über die Mindesthöhe, die für den Normalsatz nach dem 31. Dezember 1996 gelten soll.

Die Mitgliedstaaten können außerdem einen oder zwei ermäßigte Sätze anwenden. Diese Sätze werden als ein Prozentsatz der Besteuerungsgrundlage festgelegt, der nicht niedriger als 5 % sein darf, und sind nur auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen der in Anhang H genannten Kategorien anwendbar."

8. Artikel 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert :

- Buchstabe c) wird gestrichen ;
- dem Buchstaben d) wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Diese Steuerbefreiung gilt auch für die Einfuhr von Gegenständen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b), die unter die in Unterabsatz 1 vorgesehene Befreiung fallen würden, wenn sie nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) eingeführt worden wären."

9. Artikel 15 wird wie folgt geändert :

- An Nummer 2 werden die folgenden Unterabsätze angefügt :

„Die Kommission unterbreitet dem Rat so bald wie möglich Vorschläge zur Festlegung gemeinschaftlicher Steuerregeln, mit denen der Geltungsbereich und die Einzelheiten der Anwendung dieser Steuerbefreiung in der Praxis für Lieferungen festgelegt werden, die auf der Einzelhandelsstufe erfolgen und sich auf Gegenstände erstrecken, die von Reisenden im Handgepäck mitgeführt werden können. Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen gilt folgendes :

- Die Steuerbefreiung kann nur auf Vorlage eines mit einem Stempelvermerk der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft versehenen Rechnungsexemplars oder entsprechenden Belegs gewährt werden ;
- die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Anwendung dieser Steuerbefreiung zu begrenzen ; sie können Lieferungen an Reisende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinschaft haben, von der Steuerbefreiung ausnehmen ; sie können die Steuerbefreiung auf ihre Gebietsansässigen ausdehnen.

Bei der Anwendung des zweiten Gedankenstrichs gilt als ‚Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort‘ der Ort, der im Reisepaß, im Personalausweis oder in jedem sonstigen Dokument eingetragen ist, das in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt, als Identitätsnachweis anerkannt ist."

— In Nummer 3 werden die Worte „in einem Drittland ansässigen“ durch die Worte „nicht im Inland ansässigen“ ersetzt.

— Nummer 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Die Kommission unterbreitet dem Rat so bald wie möglich Vorschläge zur Festlegung gemeinschaftlicher Steuerregeln, in denen der Anwendungsbereich und die praktischen Einzelheiten der Durchführung dieser Steuerbefreiung sowie der in den Nummern 5 bis 9 vorgesehenen Steuerbefreiungen präzisiert wird. Bis zum Inkrafttreten dieser Regeln können die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich der in dieser Nummer vorgesehenen Steuerbefreiung beschränken."

— In Nummer 10 Unterabsatz 2 werden die Worte „Voraussetzungen und Beschränkungen“ durch das Wort „Beschränkungen“ ersetzt.

— Nummer 10 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung :

„Bei Gegenständen, die nicht in das Ausland versandt oder befördert werden, oder bei Dienstleistungen kann die Steuerbefreiung im Wege der Steuererstattung erfolgen."

— Nummer 13 erhält folgende Fassung :

„13. Dienstleistungen, einschließlich der Beförderungsleistungen und der dazugehörigen Leistungen — jedoch mit Ausnahme der nach Artikel 13 von der Steuer befreiten Dienstleistungen — wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gütern oder der Einfuhr von Gütern stehen, für die die Bestimmungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 oder gemäß Artikel 16 Absatz 1 Teil A gelten ;"

10. Artikel 28a wird wie folgt geändert :

— Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Abweichend von Unterabsatz 1 unterliegt der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, der unter den Bedingungen von Absatz 1a durch einen Steuerpflichtigen oder durch eine nichtsteuerpflichtige juristische Person bewirkt wird, nicht der Mehrwertsteuer."

— An Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt :

„c) der innergemeinschaftliche Erwerb von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, der gegen Entgelt im Inland durch einen Steuerpflichtigen oder durch eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, die unter die Ausnahmeregelung nach Buchstabe a) Unterabsatz 2 fällt, bewirkt wird und bei dem die Verbrauchsteuer nach der Richtlinie 92/12/EWG (1) im Inland entsteht.

(1) ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1."

— Es wird folgender Absatz eingefügt :

„(1a) Unter die in Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung fällt a) der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, deren Lieferung im Inland nach Artikel 15 Nummern 4 bis 10 steuerfrei wäre ;

b) der nicht unter Buchstabe a) fallende innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen

- durch einen Steuerpflichtigen für Zwecke seines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder fischereiwirtschaftlichen Betriebs, der der Pauschalregelung gemäß Artikel 25 unterliegt, durch einen Steuerpflichtigen, der nur Lieferungen von Gegenständen ausführt oder Dienstleistungen erbringt, für die kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, oder durch eine nichtsteuerpflichtige juristische Person,
- im Rahmen oder in Höhe eines Gesamtbetrags einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Schwelle, die nicht unter dem Gegenwert von 10 000 ECU in Landeswährung liegen darf und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten werden darf,
- sofern der Gesamtbetrag des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen im vorangegangenen Kalenderjahr die im zweiten Gedankenstrich genannte Schwelle nicht überschritten hat.

Die für die Anwendung der obenstehenden Bestimmungen maßgebliche Schwelle errechnet sich aus dem Gesamtbetrag des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen, ausgenommen neue Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtige Waren, ohne die Mehrwertsteuer, die in dem Mitgliedstaat, von dem aus die Gegenstände versandt oder befördert werden, geschuldet oder entrichtet wird."

- An Absatz 5 Buchstabe b) wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Liegt jedoch eine der Voraussetzungen, an die die Inanspruchnahme der vorstehenden Bestimmungen geknüpft ist, nicht mehr vor, so wird davon ausgegangen, daß der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist. In diesem Fall gilt die Verbringung als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die betreffende Voraussetzung nicht mehr vorliegt."

- An Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Einem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt ist ferner die Verwendung von Gegenständen, die nicht gemäß den allgemeinen Besteuerungsbedingungen des Binnenmarktes eines Mitgliedstaats erworben wurden, durch die Streitkräfte von Staaten, die Vertragsparteien des Nordatlantikvertrags sind, für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals, sofern für die Einfuhr dieser Gegenstände nicht die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g) vorgesehene Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann."

11. An Artikel 28b Teil A Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Für die Anwendung von Unterabsatz 1 gilt der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen unter folgenden Voraussetzungen als nach Absatz 1 besteuert :

- Der Erwerber weist nach, daß der innergemeinschaftliche Erwerb für Zwecke einer nachfolgenden Lieferung erfolgt ist, die in dem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat bewirkt wurde und für die der Empfänger nach Artikel 28c Teil E Absatz 3 als Steuerschuldner bestimmt worden ist ;
- der Erwerber ist der in Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) letzter Unterabsatz vorgesehenen Erklärungspflicht nachgekommen."

12. Artikel 28c Teil A wird wie folgt geändert :

- Buchstabe c) erhält folgende Fassung :

„c) die Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die an den Käufer durch den Verkäufe, durch den Käufer oder für ihre Rechnung nach Orten außerhalb des in Artikel 3 bezeichneten Gebietes, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden, für Steuerpflichtige oder für nichtsteuerpflichtige juristische Personen, für die die Abweichung gemäß Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2 gilt, wenn der Versand oder die Beförderung der Gegenstände gemäß Artikel 7 Absätze 4 und 5 oder Artikel 16 der Richtlinie 92/12/EWG durchgeführt worden ist.

Die Befreiung findet keine Anwendung auf die Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren durch Steuerpflichtige, die unter die Befreiung nach Artikel 24 fallen."

- Folgender Buchstabe wird hinzugefügt :

„d) die Lieferungen von Gegenständen im Sinne des Artikels 28a Absatz 5 Buchstabe b), für die die vorstehende Steuerbefreiung gelten würde, wenn sie für einen anderen Steuerpflichtigen bewirkt worden wären."

13. Artikel 28c Teil E erhält folgende Fassung :

„E. Sonstige Befreiungen

1. In Artikel 16 wird folgender Absatz eingefügt :

„(1a) Mitgliedstaaten, die von der Erleichterung nach Absatz 1 Gebrauch machen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, die unter eine der Regelungen oder unter die Gegebenheiten nach Artikel 16 Absatz 1 Teil B fallen, denselben Vorschriften unterliegt, die auf Lieferungen von Gegenständen Anwendung finden, die unter gleichen Bedingungen im Inland bewirkt werden."

2. Artikel 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert :

— Nach den Worten ‚Artikel 29‘ werden die Worte ‚den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen‘ eingefügt; nach dem Wort ‚verarbeitet‘ werden die Worte ‚nach Orten außerhalb der Gemeinschaft‘ eingefügt.

— Folgende Unterabsätze werden hinzugefügt :

„Mitgliedstaaten, die von dieser Erleichterung Gebrauch machen, befreien vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 auch den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen, die Einfuhren und die Lieferungen von Gegenständen an einen Steuerpflichtigen im Hinblick auf eine Lieferung mit oder ohne vorhergehende Verarbeitung in einen anderen Mitgliedstaat unter den in Artikel 28c Teil A vorgesehenen Bedingungen sowie die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Dienstleistungen, bis zu einem Betrag, der dem Wert seiner Lieferungen von Gegenständen, die er unter den in Artikel 28c Teil A vorgesehenen Bedingungen vorgenommen hat, in den vorangegangenen zwölf Monaten entspricht.

Die Mitgliedstaaten können für Umsätze, die sie nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 und nach Maßgabe des Unterabsatzes 2 befreien, einen gemeinsamen Höchstbetrag festsetzen.

3. Jeder Mitgliedstaat ergreift besondere Maßnahmen, damit ein innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen, der im Sinne von Artikel 28c Teil A Absatz 1 innerhalb seines Gebiets getätigt wird, nicht mit der Mehrwertsteuer belastet wird, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind :

— Der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen wird von einem Steuerpflichtigen bewirkt, der nicht im Inland ansässig ist, aber für Zwecke der Mehrwertsteuer in einem anderen Mitgliedstaat erfaßt ist ;

— der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen erfolgt für Zwecke einer anschließenden Lieferung dieser Gegenstände, die von dem betreffenden Steuerpflichtigen im Inland bewirkt wird ;

— die auf diese Weise von dem betreffenden Steuerpflichtigen erworbenen Gegenstände werden von einem anderen Mitgliedstaat aus als dem, in dem der Steuerpflichtige für Zwecke der Mehrwertsteuer erfaßt ist, unmittelbar an die Person, für die er die anschließende Lieferung bewirkt, versandt oder befördert ;

— Empfänger der anschließenden Lieferung ist ein anderer Steuerpflichtiger oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person, der bzw. die

für Zwecke der Mehrwertsteuer im Inland erfaßt ist ;

— dieser Empfänger ist nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3 als Steuerschuldner im Zusammenhang mit der Lieferung, die von dem nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen bewirkt wird, bestimmt worden.“

14. Artikel 28d Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Abweichend von Absatz 2 tritt der Steueranspruch bei der Ausstellung der Rechnung nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 1 oder des an deren Stelle tretenden Dokuments ein, wenn diese Rechnung oder dieses Dokument dem Erwerber vor dem 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, ausgestellt worden ist.“

15. Artikel 28d Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung :

„Der Steueranspruch tritt jedoch bei der Ausstellung der Rechnung nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a) Unterabsatz 1 oder des an deren Stelle tretenden Dokumentes ein, wenn diese Rechnung oder dieses Dokument vor dem 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, ausgestellt worden ist.“

16. Artikel 28e Absatz 1 wird wie folgt geändert :

— Unterabsatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung :

„Insbesondere wird die Besteuerungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen im Sinne des Artikels 28a Absatz 6 gemäß Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) sowie den Absätzen 2 und 3 bestimmt.“

— An Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt :

„Erhält der Erwerber nach dem Zeitpunkt der Bewirkung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen Verbrauchsteuern zurück, die in dem Mitgliedstaat, von dem aus die Gegenstände versendet oder befördert worden sind, entrichtet wurden, wird die Besteuerungsgrundlage im Mitgliedstaat des innergemeinschaftlichen Erwerbs entsprechend vermindert.“

17. In Artikel 28e werden die Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 3 und 4; folgender neue Absatz 2 wird eingefügt :

„(2) Für die Lieferung von Gegenständen im Sinne von Artikel 28c Teil A Buchstabe d) wird die Besteuerungsgrundlage gemäß Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe b) sowie den Absätzen 2 und 3 bestimmt.“

18. Artikel 28f wird wie folgt geändert :

— In Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b) wird der Satzteil „sowie Artikel 28c Teil A“ ersetzt durch „sowie Artikel 28c Teil A und Teil C“.

— In Artikel 17 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Bei Anwendung dieser Vorschrift gilt folgendes :

- a) In Artikel 1 der Richtlinie 79/1072/EWG genannte Steuerpflichtige, die im Inland ausschließlich Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen bewirken, für die gemäß Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe a) der Empfänger als Steuerschuldner bestimmt worden ist, gelten bei Anwendung der genannten Richtlinie ebenfalls als nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige.
- b) In Artikel 1 der Richtlinie 86/560/EWG genannte Steuerpflichtige, die im Inland ausschließlich Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen bewirken, für die gemäß Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe a) der Empfänger als Steuerschuldner bestimmt worden ist, gelten bei Anwendung dieser Richtlinie ebenfalls als nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige.
- c) Die Richtlinien 79/1072/EWG und 86/560/EWG finden keine Anwendung auf die Lieferungen von Gegenständen, die von der Steuer befreit sind oder gemäß Artikel 28d Teil A befreit werden könnten, wenn die gelieferten Gegenstände vom Erwerber oder für seine Rechnung versendet oder befördert werden.“

19. Artikel 28g wird wie folgt geändert :

— Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

- „a) der Steuerpflichtige, der eine steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen durchführt bzw. eine steuerpflichtige Dienstleistung erbringt, mit Ausnahme der Dienstleistungen nach Buchstabe b).

Wird die steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen bzw. die steuerpflichtige Dienstleistung von einem nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen bewirkt bzw. erbracht, so können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Regelungen treffen, nach denen die Steuer von einer anderen Person geschuldet wird. Als solche kann unter anderem ein Steuervertreter oder der Empfänger der steuerpflichtigen Lieferung von Gegenständen bzw. der steuerpflichtigen Dienstleistung bestimmt werden.

Die Steuer wird jedoch vom Empfänger der steuerpflichtigen Lieferung geschuldet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind :

- Der steuerpflichtige Umsatz ist eine Lieferung von Gegenständen nach Maßgabe des Artikels 28c Teil E Absatz 3.
- Der Empfänger dieser Lieferung ist ein anderer Steuerpflichtiger oder eine nicht

steuerpflichtige juristische Person, die im Inland für Zwecke der Mehrwertsteuer erfaßt ist.

— Die von dem nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen ausgestellte Rechnung entspricht Artikel 22 Absatz 3.

Die Mitgliedstaaten können jedoch eine Ausnahme von dieser Verpflichtung vorsehen, wenn der nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige einen Steuervertreter in diesem Land bestimmt hat.

Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß eine andere Person als der Steuerpflichtige die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat ;“.

— Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

- „b) der Empfänger einer in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Dienstleistung oder der Empfänger einer in Artikel 28b Teile C, D und E genannten Dienstleistung, der im Inland für Zwecke der Mehrwertsteuer erfaßt ist, wenn die Dienstleistung von einem im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wird ; die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß der Dienstleistungserbringer die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat ;“.

20. Artikel 28h wird wie folgt geändert :

— In Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich sind den Worten „gemäß Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe b) die Steuer schuldet“ die Worte „oder um andere Umsätze als eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung, für die der Empfänger oder der Abnehmer die Steuer schuldet“ hinzuzufügen.

— In Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) wird nach dem zweiten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich angefügt :

„— der im Inland den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für Zwecke seiner Umsätze bewirkt, die sich aus wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 2 ergeben, die er im Ausland erbringt.“.

— An Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b) wird folgender Gedankenstrich angefügt :

„— bei Anwendung der in Artikel 28c Teil E Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bestimmungen sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, unter der der Steuerpflichtige den innergemeinschaftlichen Erwerb und die nachfolgende Lieferung der Gegenstände bewirkt hat, und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers dieser Lieferung von Gegenständen.“.

- In Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe c) erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— zum anderen den Gesamtbetrag — ohne Mehrwertsteuer — der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen nach Artikel 28a Absätze 1 und 6, die im Inland bewirkt wurden und für die der Steueranspruch eingetreten ist.

Außerdem ist folgendes anzugeben: der Gesamtbetrag — ohne Mehrwertsteuer — der Lieferungen von Gegenständen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Artikel 28b Teil B Absatz 1, die im Inland bewirkt wurden und für die der Steueranspruch im Laufe des Erklärungszeitraums eingetreten ist, wenn der Abgangsort des Versands oder der Beförderung der Gegenstände im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats liegt, sowie der Gesamtbetrag — ohne Mehrwertsteuer — der Lieferungen von Gegenständen, die im Inland bewirkt wurden und für die der Steuerpflichtige als Steuerschuldner gemäß Artikel 28c Teil E Absatz 3 bezeichnet wurde und für die während des Erklärungszeitraums der Steueranspruch eingetreten ist.“

- Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„b) Jeder Steuerpflichtige mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muß außerdem eine Aufstellung vorlegen, die Angaben über die Erwerber mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthält, denen er Gegenstände nach Maßgabe des Artikels 28c Teil A Buchstaben a) und d) geliefert hat, sowie über die Empfänger mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der in den Unterabsätzen 5 und 6 genannten Umsätze.“

- In Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) Unterabsatz 3 erster Gedankenstrich werden die Worte „gemäß Artikel 28c Teil A“ durch die Worte „gemäß Artikel 28c Teil A Buchstabe a)“ ersetzt.

- In Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) Unterabsatz 4 erster Gedankenstrich werden die Worte „nach Artikel 28c Teil A Buchstabe c)“ durch die Worte „nach Artikel 28c Teil A Buchstabe d)“ und die Worte „sowie den nach Artikel 28e Absatz 1 festgelegten Wert des entnommenen Gegenstandes“ durch die Worte „sowie den nach Artikel 28e Absatz 2 festgelegten Gesamtbetrag dieser Lieferungen“ ersetzt.

- Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In den Fällen gemäß Artikel 28b Teil A Absatz 2 Unterabsatz 3 hat der Steuerpflichtige mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Inland

in der Aufstellung folgende Einzelangaben zu machen:

— seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Inland, unter der er den innergemeinschaftlichen Erwerb und die nachfolgende Lieferung der Gegenstände bewirkt hat;

— die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers der vom Steuerpflichtigen bewirkten nachfolgenden Lieferung, die diesem im Bestimmungsmitgliedstaat der Versandten oder beförderten Gegenstände erteilt worden ist;

— und für jeden einzelnen dieser Empfänger den Gesamtbetrag — ohne Mehrwertsteuer — der auf diese Weise vom Steuerpflichtigen im Bestimmungsmitgliedstaat der versandten oder beförderten Gegenstände bewirkten Lieferungen. Diese Beträge sind für das Quartal anzugeben, in dem der Steueranspruch eingetreten ist.“

- In Artikel 22 Absatz 11 werden nach dem Wort „Hinsichtlich“ die Worte „des innergemeinschaftlichen Erwerbs verbrauchsteuerpflichtiger Waren nach Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe c) sowie“ eingefügt.

21. Artikel 28i erhält folgende Fassung:

„Artikel 28i

Sonderregelung für Kleinunternehmen

In Artikel 24 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Auf jeden Fall sind die Lieferungen von neuen Fahrzeugen, die unter den Bedingungen des Artikels 28c Teil A bewirkt werden, sowie die Lieferungen von Gegenständen bzw. die Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen, der nicht im Inland ansässig ist, bewirkt bzw. erbracht werden, von der Befreiung gemäß Absatz 2 ausgeschlossen.“

22. Folgender Artikel wird hinzugefügt:

„Artikel 28n

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Gegenstände, die

— vor dem 1. Januar 1993 in das Gebiet eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 3 ausgeführt wurden und

— bei der Einfuhr in diesen Mitgliedstaat für eine der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) genannten Regelungen angemeldet oder unter eine der in Artikel 16 Absatz 1 Teil A genannten Regelungen gestellt worden sind und

— diese Regelung nicht vor dem 1. Januar 1993 verlassen haben,

bleibt die Anwendung der für diese Gegenstände relevanten Sondervorschriften für die Dauer weiterhin in Kraft, für die die Gegenstände noch unter die Regelung gestellt sind und die nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bestimmen ist.

(2) Die nachstehenden Vorgänge werden einer Einfuhr im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gleichgestellt :

- a) das Verlassen, einschließlich des unrechtmäßigen Verlassens, der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Regelung, unter die die betreffenden Gegenstände vor dem 1. Januar 1993 gemäß den Bedingungen von Absatz 1 gestellt worden sind ;
- b) das Verlassen, einschließlich des unrechtmäßigen Verlassens, der in Artikel 16 Absatz 1 Teil A genannten Regelung, unter die die betreffenden Gegenstände vor dem 1. Januar 1993 gemäß den Bedingungen von Absatz 1 gestellt worden sind ;
- c) die Beendigung eines internen gemeinschaftlichen Transitvorgangs, der vor dem 1. Januar 1993 in der Gemeinschaft für die Zwecke einer vor dem 1. Januar 1993 in der Gemeinschaft gegen Entgelt bewirkten Lieferung von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen als solchen begonnen wurde ;
- d) die Beendigung eines externen Transitvorgangs, der vor dem 1. Januar 1993 begonnen wurde ;
- e) jede Unregelmäßigkeit oder jeder Verstoß anlässlich oder im Verlauf eines externen Transitvorgangs, der den unter Buchstabe c) genannten Bedingungen unterliegt, oder eines externen Transitvorgangs nach Buchstabe d) ;
- f) jede durch einen Steuerpflichtigen oder Nichtsteuerpflichtigen erfolgende Verwendung von Waren im Inland, die ihm innerhalb eines anderen Mitgliedstaats vor dem 1. Januar 1993 geliefert wurden, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind :
 - die Lieferung dieser Gegenstände war nach Artikel 15 Nummern 1 und 2 befreit oder befreiungsfähig ;
 - die Gegenstände wurden nicht vor dem 1. Januar 1993 ins Inland verbracht.

Im Sinne des Buchstabens c) gilt als ‚interner gemeinschaftlicher Transitvorgang‘ der Versand oder die Beförderung von Gegenständen im Rahmen des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens oder unter Verwendung des Dokuments T2 L, des innergemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets oder im

Rahmen des Versands von Gegenständen auf dem Postweg.

(3) Für die in Absatz 2 Buchstaben a) und e) genannten Fälle gilt die Einfuhr im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 als in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Gegenstände aus der Regelung ausscheiden, unter die sie vor dem 1. Januar 1993 gestellt worden sind.

(4) Abweichend von Artikel 10 Absatz 3 stellt die Einfuhr von Gegenständen im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels keinen Steuertatbestand dar,

- a) wenn der eingeführte Gegenstand nach außerhalb der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 versendet oder befördert wird
oder
- b) wenn im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) eingeführte Gegenstände, mit Ausnahme von Fahrzeugen, in den Mitgliedstaat, aus dem sie ausgeführt wurden und an denjenigen, der sie ausgeführt hat, zurückversendet oder -befördert werden
oder
- c) wenn der im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) eingeführte Gegenstand ein Fahrzeug ist, welches unter den für den Binnenmarkt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 3 geltenden Steuerbedingungen vor dem 1. Januar 1993 erworben oder eingeführt wurde und/oder für welches bei seiner Ausfuhr keine Befreiung oder Steuervergütung gewährt worden ist.

Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn das Fahrzeug vor dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurde oder wenn der Betrag der bei der Einfuhr fälligen Steuer geringfügig ist.“

23. Artikel 33a Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung :

„(1) Für Gegenstände gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b), die aus einem Gebiet in die Gemeinschaft verbracht werden, das zwar zum Zollgebiet der Gemeinschaft zählt, im Sinne dieser Richtlinie aber als Drittlandgebiet eingestuft wird, gelten folgende Bestimmungen :

- a) Für die Formalitäten zur Verbringung dieser Gegenstände in die Gemeinschaft sind die geltenden gemeinschaftlichen Zollbestimmungen für die Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet der Gemeinschaft maßgebend.
- b) Wenn der Ankunftsort des Versandes oder der Beförderung dieser Gegenstände nicht in dem Mitgliedstaat liegt, in dessen Hoheitsgebiet sie sich zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in die Gemeinschaft befanden, fallen sie in der Gemeinschaft unter das in den geltenden gemeinschaftlichen Zollvorschriften vorgesehene interne gemeinschaftliche Versandverfahren, sofern sie bereits zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in die Gemeinschaft zu diesem Verfahren angemeldet wurden.

c) Gilt für Gegenstände zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in die Gemeinschaft einer der Umstände, gemäß denen sie bei einer Einfuhr im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) unter eine der Zollregelungen nach Artikel 16 Teil B Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) oder unter eine Zollregelung der vorübergehenden Einfuhr unter vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben fallen könnten, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Gegenstände unter den gleichen Bedingungen in der Gemeinschaft verbleiben können, wie sie für die Anwendung dieser Regelungen vorgesehen sind.

(2) Für nicht unter Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) fallende Gegenstände, die aus einem Mitgliedstaat in ein Gebiet versandt oder befördert werden, das zwar zum Zollgebiet der Gemeinschaft zählt, im Sinne dieser Richtlinie aber als Drittlandgebiet eingestuft wird, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Für die Formalitäten zur Ausfuhr dieser Gegenstände aus dem Gebiet der Gemeinschaft sind die geltenden gemeinschaftlichen Zollbestimmungen für die Ausfuhr von Gütern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft maßgebend.
- b) Für Gegenstände, die vorübergehend aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, um wiedereingeführt zu werden, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit für diese Gegenstände bei ihrer Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft die gleichen Bestimmungen gelten, als wenn sie vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden wären."

24. Die Geltungsdauer der Richtlinie 85/362/EWG⁽¹⁾ endet am 31. Dezember 1992.

25. Artikel 6 der Richtlinie 69/169/EWG⁽²⁾ wird zum 1. Januar 1993 aufgehoben.

Artikel 2

(1) Das Königreich Spanien und die Italienische Republik werden ermächtigt, ab 1. Januar 1993 für einen nicht verlängerbaren Zeitraum von zwei Jahren Bestimmungen anzuwenden, die vom Grundsatz des sofortigen Vorsteuerabzugs nach Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 abweichen. Diese Bestimmungen dürfen nicht dazu führen, daß sich der Zeitpunkt, zu dem das entstandene Abzugsrecht gemäß Artikel 1 Absatz 1 ausgeübt werden darf, um mehr als einen Monat verzögert.

Das Königreich Spanien und die Italienische Republik werden jedoch ermächtigt, bei Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen nach Artikel 22 Absatz 4 für vierteljährliche Steuerzeiträume abgeben, vorzusehen, daß das entstandene Abzugsrecht, das gemäß Artikel 18 Absatz 1 während eines bestimmten Quartals ausgeübt werden könnte, erst im folgenden Quartal ausgeübt wird. Diese

Bestimmung gilt nur für den Fall, daß das Königreich Spanien und die Italienische Republik es diesen Steuerpflichtigen gestattet, ihre Steuererklärungen monatlich abzugeben.

(2) Abweichend von Artikel 15 Absatz 10 Unterabsatz 3 werden die Portugiesische Republik, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, bei Verträgen, die nach dem 31. Dezember 1992 geschlossen wurden, die Steuererstattung in den Fällen, in denen sie durch die Richtlinie untersagt ist, spätestens am 1. Oktober 1993 aufzuheben.

Artikel 3

Der Rat verabschiedet einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 30. Juni 1993 die Bestimmungen für die Besteuerung von Reihengeschäften zwischen Steuerpflichtigen, damit diese Bestimmungen am 1. Januar 1994 in Kraft treten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten passen ihre derzeitige Mehrwertsteuerrregelung den Bestimmungen dieser Richtlinie an.

Sie erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit ihre angepaßte Regelung am 1. Januar 1993 in Kraft tritt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß die Angaben zu den Umsätzen im Sinne des Artikels 22 Absatz 6 Buchstabe b) letzter Unterabsatz, für die die Steuer in den ersten drei Kalendermonaten des Jahres 1993 fällig wird, spätestens in der Aufstellung für das zweite Quartal des Jahres 1993 gemacht werden müssen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um spätestens zum 1. Januar 1994 die Bestimmungen anzuwenden, die in den nachstehenden Nummern von Artikel 1 dieser Richtlinie vorgeesehen sind:

- Nummer 11,
- Nummer 13 betreffend Artikel 28c Teil E Absatz 3,
- Nummer 19 betreffend Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe a) Unterabsatz 3,
- Nummer 20 betreffend die Verpflichtungen gegenüber den in den vorangehenden Gedankenstrichen genannten Umsätzen.

Die Mitgliedstaaten, die ab dem 1. Januar 1993 Maßnahmen anwenden, die den obengenannten Maßnahmen gleichwertig sind, tragen dafür Sorge, daß die Grundsätze, die in Artikel 22 Absatz 6 und in den geltenden Gemeinschaftsrechtsvorschriften über die Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der indirekten Steuern enthalten sind, vom 1. Januar 1993 an jedenfalls eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1985, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/237/EWG (AbI. Nr. L 133 vom 24. 5. 1990, S. 91).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/680/EWG (AbI. Nr. L 376 vom 31. 12. 1991, S. 1).

(3) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 ist die Bundesrepublik Deutschland befugt, die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um spätestens vom 1. Oktober 1993 an die Bestimmungen des Artikels 1 Nummer 10 betreffend Artikel 28a Absatz 1a Buchstabe a) anzuwenden.

(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Vorschriften, die sie in Anwendung dieser Richtlinie erlassen, in Kenntnis.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(6) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder

durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. LAMONT
